

Neuer Entwurf

eines

Credit = Reglements

für

die Guther-Besitzer in Liefland.



Mit Erlaubniß des Herrn Civil-Gouverneurs.

R i g a , 1 8 0 2 .

Gedruckt von Julius Conrad Daniel Müller,
Kaisert. privil. Kron- und Stadtbuchdrucker.



Zur dauerhaften Gründung und Sicherheit des für die verbundene Güther-Besitzer im Rigischen Gouvernement zu errichtenden Credit-Systems, erachten wir zu dieser Absicht erwählte Bevollmächtigte, für unumgänglich nothwendig, daß zuvörderst bey Seiner Kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Kaiser, sowohl um die allerhöchste Confirmation des nachstehenden Reglements, als auch um folgende allerhöchste Verfügungen allerunterthänigst suppliciret werden müsse:

1) Die Credit-Casse der Societät ist zwar verbunden, ihre vorzüglichen Forderungen, in künftigen Convocations- und Concurs-Processen, wann öffentliche gerichtliche Bekanntmachungen dazu ergehen, binnen der gesetzmäßigen Frist, gehörigen Orts schriftlich anzuzeigen; darnach aber die Richter pflichtmäßig, so wie bey allen übrigen öffentlichen Anstalten, das Beste derselben wahrnehmen sollen.

2) So wie die Societät ihren Gläubigern, die Renten auch während dem Concurszahllet, so soll sel-

bige auch die Renten von ihrem Schuldner während dem Concurse über dessen Guth unabgekürzt erhalten.

3) Jede Gerichts-Behörde des Kigischen Gouvernements, welcher ein Verzeichniß der verbundenen Güther nach dem 38sten Sp̄hen des Reglements von der Ober-Direction zugefertiget wird, ist verpflichtet, alle von der Behörde zu erlassende Proclamata, welche die angezeigten verbundenen Güther betreffen, der Ober-Direction abschriftlich mitzutheilen.

4) Alle Ober- und Unter-Behörden dieses Gouvernements, welche öffentliche Pfandbücher unter Händen haben, und denen die Verzeichnisse der verbundenen Güther mitgetheilet sind, sind verpflichtet, keine Eintragung, welche zur Last eines der verbundenen Güther, in die Pfandbücher geschehen soll, eher zu bewerkstelligen, als bis der suchende Theil ein Attestat zu dem Ende, von der gehörigen Direction vorgezeigt haben wird.

5) Zur Sicherheit aller publicuern Anstalten, und Wahrnehmung des Kronsinteresse, soll keine öffentliche Anstalt oder Behörde, es sey eine Reichsleihbank, ein Tuteil-Conseil, ein Findelhaus, oder irgend dergleichen bereits privilegirte oder annoch zu privilegirende Anstalt und Behörde, einem in diesem Gouvernement befindlichen Guths-Besizer ehender Geld leihen, oder mit demselben gegen Unterpfand seines hiesigen Guthes einen Contract abschliessen, als bis daß ein solcher hiezu zuvor ein Attestat von der Ober-Direction dieser Societät, in gehöriger Beweisform beygebracht hat.

6) Eine Rigische Gouvernements-Regierung soll alle diejenigen Executiones, welche auf Ansuchung eines Gläubigers wider ein, der Credit-Casse verhaftetes Guth, verhängt wären, jedesmal an die Ober-Direction richten, damit solche nach Inhalt des Reglements und dessen achten Capitels, durch Sequestration, und mit vorhergegangener Befriedigung der Credit-Casse, bewerkstelliget werden können.

7) Die Ordnungsgerichte sind verbunden, auf bloße Requisition einer Direction, so bald es ihre anderweitigen Amtsgeschäfte gestatten, bey allen vorkommenden nöthigen Sequestrationen, nach Maaßgabe des gedachten achten Capitels, die erforderliche Assistance zu leisten.

8) Bey der Umschreibung der jezigen ingrossirten Obligationen in Pfandbriefe, so wie solches der 68ste und 69ste §. des Reglements enthält, soll es die Pflicht der hiesigen Behörden seyn, wo dergleichen geschehen muß, in ihren Pfandbüchern die erfolgte Umschreibung besonders zu bemerken, und in Stelle der vorigen Documente, vidimirte Abschriften von denen dafür ertheilten Pfandbriefen, denen Pfandbüchern einzuverleiben, ohne wegen dieser alten und bereits mit Stempelbogen versehen gewesenen Obligationen, den Umschlag neuer Stempelbogen fordern zu dürfen; so daß allemal so viel Pfandbriefe, als die ehemals ausgestellte Obligation beträgt, zu dem nemlichen alten Stempelbogen gerechnet werden müssen.

9) Diejenigen Pfandbriefe, welche wegen bisher

noch nicht ingrossirt gewesenen Summen, gegeben werden, sind zwar ukafenmäsig mit Stempelbogen zu versehen, die Attestate der geschenehen Ingrossation aber sollen von den gehörigen Gerichts- Behörden auf der Rückseite der Pfandbriefe geschrieben werden, und muß die Behörde zur Eintragung in ihre Pfandbücher, von einem jeden dergleichen Pfandbriefe, gleichfalls eine von der Oberdirection vidimirte Abschrift erhalten.

10) Uebrigens soll allen Ober- und Unter- Behörden dieses Gouvernements aufgetragen und empfohlen werden, denen zum Behuf des Credit- Systems einzurichtenden und zur Wohlfarth der Güther- Besitzer abzweckenden Directionen, alle nöthige und gesetzliche Hülfe zu leisten, und wider alle Beeinträchtigung oder Beschrückung nachdrücklichst zu schützen.

E r s t e s K a p i t e l

Allgemeine Grundsätze des Credit- Reglements für die verbundene Güther- Besitzer in Liefland.

§. 1.

Der Zweck dieses Systems ist die Etablirung und Erhaltung eines soliden und dauerhaften Credits aller verbundenen Güther- Besitzer des Rigaschen Gouvernements, welcher durch den Umlauf gewisser ausgefertigten privilegirten Pfandbriefe erreicht werden soll.

§. 2.

Diese Pfandbriefe sind Hypothekeninstrumente, welche von den Directionen des Credit-Systems im Namen der verbundenen Liefländischen Güther-Besitzer, auf deren Güther ausgefertigt, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Capitals, als wegen richtiger und prompten Abzahlung der Zinsen, ihren Inhabern garantirt werden.

§. 3.

Es können nur auf die ersten Zweydrittheile des von denen Directionen zu bestimmenden und zu 5 pro Cent taxirten Werths eines Guthes, dergleichen Pfandbriefe ausgefertigt werden.

§. 4.

Die Zinsen werden den rechtlichen Inhabern der Pfandbriefe ohne Unterschied halbjährig, ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten, gegen bloße Präsentation der Pfandbriefe, und zwar an dem Hauptort des bestimmten Districts, ausgezahlt.

§. 5.

Gleichergestalt entrichten die Schuldner die Zinsen von diesen auf ihren Güthern ausgefertigten Pfandbriefen in halbjährigen Terminen in die Creditcasse.

§. 6.

Die Termine zum Empfang der Zinsen in die Creditcasse, von den Schuldnern, sind: zwischen dem

20sten Junii und dem 1sten Julii, und zwischen dem 14ten und 24sten December, und wiederum zur Bezahlung der Zinsen an die Gläubiger, zwischen dem 1sten und 10ten Julii und dem 2ten und 11ten Januar.

§. 7.

Die Inhaber der Pfandbriefe erhalten ihre Zinsen auch während einem etwanigen Conkurs, der über ein verpfändetes Gut entstehen könnte, jederzeit prompt und richtig aus der Creditcasse, und können überhaupt niemals in einen Conkurs verwickelt werden, indem ihnen wegen ihres Capitals und Interessen lediglich die ganze Societät haftet.

§. 8.

Die Pfandbriefe der Societät sind alle von einerley Würde und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes Gläubigers oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güther ausgestellt. Und wenn ein Besitzer derselben sie einem andern übertragen will, so kann solches nicht anders als mit Vorwissen einer Direction geschehen, damit schlechterdings keine Verfälschung der Pfandbriefe möglich werden könne.

§. 9.

Die Pfandbriefe werden entweder in Reichsthaler Alberts oder in Rubel Silbermünze, und nicht unter fünfhundert, und nicht über eintausend Reichsthaler oder eintausend Rubel Silbermünze ausgestellt, so daß die

mittleren Summen immer nur um funfzig oder einhundert Reichsthaler oder Rubel Silbermünze nach dem Begehren der Interessenten ansteigen dürfen.

§. 10.

Die Bezahlung der Pfandbriefe geschiehet durch die Direction der Societät, welche die Pfandbriefe, wenn solche ein halbes Jahr zuvor aufgekündigt worden, in den Terminen der Zinsenzahlung, so wie solche in dem 6ten §. festgesetzt sind, durch baare Bezahlung einlöset.

§. 11.

Zu Gliedern sowohl der Ober- als Unterdirectionen dürfen nie Personen, welche einem Tadel ausgesetzt gewesen sind, oder ihre Vermögensumstände durch Leichtsinn oder unordentliche Wirthschaft verschlimmert haben, angestellt werden, weil dadurch das allgemeine Zutrauen zu dem System, und folglich auch der Credit desselben, geschwächt werden würde. Ingleichen schliessen alle Bedienungen in irgend einer Behörde, den, der sie führt, von einem Amte sowohl in der Ober- als in den Unterdirectionen schlechterdings aus, und wann einem solchen, der in einer andern Bedienung stehet, die Wahl treffen sollte, so kann derselbe dergleichen Amt nicht eher antreten, als bis daß er der vorigen Bedienung entlassen, und in Ansehung aller etwanigen daher rührenden Nachrechnungen und Verantwortungen, gehörig und völlig quitirt ist. Die gewählten Directions-

Glieder, so wie die respectiven Interessenten und deren mit Pfandbriefen zu belegende Güther und Haacken, sind gleich nach geschehener Einrichtung des Systems, und in der Folge alle drey Jahre, dem Publico durch die öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen.

§. 12.

Bei Besetzung der Directionsämter, und überhaupt in allen Entscheidungen und Bestimmungen, welche Angelegenheiten des Creditwerks betreffen, können nur diejenigen eine Stimme haben, die zur Societät wirklich gehören, und es sind die andern Gütherbesitzer, von jeder Wahlfähigkeit, Stimmenegebung oder Theilnehmung schlechterdings ausgeschlossen, so wie denn auch in dem Fall, wann nach diesem Reglement, die Function eines Landraths oder Kriegsdeputirten requiriret wird, nothwendig erforderlich ist, daß ein solcher zur Societät gehöre, und wenn dieses nicht ist, oder derselbe durch ein anderweitiges Amt abgehalten würde, so muß in dessen Stelle ein anderes Subject durch gehörige Wahl der verbundenen Interessenten ausgemittelt werden.

Zweytes Kapitel.

Von den Personen und Güthern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen fähig sind.

§. 13.

Die Pfandbriefe der Societät können nur auf Privat-

güthern verschrieben, einfolglich auf Krons- Stadt- oder andere öffentliche Güther, keine Pfandbriefe gegeben werden.

§. 14.

Wenn auf Fideicommissse und Majorate Pfandbriefe verlangt werden, so muß bey diesen alles das genau beobachtet werden, was die Geseze, Privatstiftungen und Familienveträge, in Ansehung ihrer Verpfändung überhaupt vorschreiben.

§. 15.

Wenn sich Güther finden, welche von mehreren Inhabern, zu gewissen Antheilen besessen werden, so können einzelne Antheile nur denn, wenn sie wenigstens im lettischen Districte dreytausend Reichsthaler, und im ehstnischen Districte viertausend und funfzig Rubel Silbermünze betragen, mit Pfandbriefen belegt werden. Ausser diesem Falle aber, können die Besitzer solcher kleinen Guthsantheile nur in so weit Pfandbriefe begehren, als sie im Stande sind, an Zinsen, Pachten und andern bestimmten Einnahmen so viel sichere Revenüen nachzuweisen, daß dadurch die Zinsen der Pfandbriefe, erforderlichen Falls auch ohne Veranlassung einer kostbaren Sequestration, gedeckt werden können.

§. 16.

Aus der Natur der Sache fließt es, daß nur solche Personen, welche den Rechten nach Schulden

contrahiren dürfen, und nur in so fern, als sie dazu fähig sind, auf ihre Güther Pfandbriefe der Societät nehmen können, einfolglich unmündige, blödsinnige und dergleichen Personen, davon gänzlich ausgeschlossen sind.

§. 17.

Denen Pfandhaltern der Güther kann nur gestattet werden, diese Güther bis auf die ersten Zwendrittheile desjenigen Quanti, mit Pfandbriefen zu beschweren, wofür das Guth nach Maafgabe des Pfandcontracts, ihnen oder ihren Vorgängern von dem Eigenthümer verpfändet worden; und dieses kann nur alsdann statt haben, wenn die Unterdirection durch Mehrheit der Stimmen findet, daß der ehemalige Pfandschilling den jetzigen gewissen nutzbaren Werth nicht übersteige. Wird hiebey einiges Bedenken gefunden, so kann dieses nie ohne vorgängige Taxe und ohne ausdrückliche Einwilligung des Pfandgebers, als wahren Eigenthümers, geschehen.

D r i t t e s K a p i t e l .

Von den Directionen der Societät und deren
Eintheilung.

§. 18.

Zur Besorgung alles dessen, was zur Aufrechthaltung dieses Creditwerks und Befolgung der Grundsätze des-

selben erforderlich ist, und zwar auf den Fall, wenn für 2000 verbundene Haacken Landes Pfandbriefe genommen werden, sind zu errichten:

1) Eine Oberdirection, welche aus einem Oberdirector, zween Râthen, einem Secretair, einem Rendanten, einem Canzellisten, einem oder zwey Copiisten und einem Calfactor bestünde, und in der Gouvernementsstadt Riga ihren Versammlungsort hätte.

2) Zwo Unterdirectionen, deren jede aus einem Unterdirector, zween Assessoren, einem Secretair, einem Rendanten, einem Copiisten und einem Calfactor bestünde; und davon eine in der Stadt Riga, und die andere in der Stadt Dorpat ihren Versammlungsort hätte.

Hieraus folget, daß, wenn entweder nur für 1000 Haacken, oder dagegen für 3000 Haacken Pfandbriefe gegeben werden müssen, die Zahl der Directionen allemal verhältnißweise entweder zu erweitern oder einzuschränken ist.

§. 19.

Der Oberdirector und die Râthe der Oberdirection werden von allen versammelten Gütherbesitzern der Societât, durch Mehrheit der Stimmen gewählt, und zwar aus denen, von den zur Societât gehörenden Landrâthen und Kreisdeputirten, zu jeder Stelle vorzuschlagenden dreyn Candidaten, welche gleichfalls zur Societât gehören, und alle weiterhin vorgeschriebene Eigen-

schaften schlechterdings haben müssen, so daß zuvörderst der Oberdirector und hernach die Råthe gewåhlet werden.

§. 20.

In gleicher Art werden die Unterdirectionen durch die verbundenen Gùtherbesitzer der Kreise besetzt, und zwar wird zu dem rigaschen Districte der jekige rigasche und wendensche; zu dem dörptschen, der jekige dörptsche und pernausche Kreis gerechnet.

I. Abschnitt.

Von der Oberdirection der Societåt.

§. 21.

Wann die Glieder der Oberdirection gewåhlt sind, so werden sie als solche dem Herrn Generalgouverneur vorgestellt.

§. 22.

Die Stellen des Oberdirectoris und der Råthe können nur durch zur Societåt gehörige Personen vom Adel, die mit Gùthern in diesem Gouvernement angeessen, von untadelhaftem Character, von bekannter Geschicklichkeit und mit einer genauen Kenntniß des Landes versehen, auch in guten Vermögensumständen, d. i. deren Gùther nicht über die Hälfte des Werthes verschuldet sind, besetzt werden. Ihre Amter dauern drey Jahre; jedoch ist dahin zu sehen, daß nach deren Ablauf wenigstens einer von denen, die schon eines die-

ser Aemter bekleidet haben, wieder für die folgende drey Jahre gewählt werde.

§. 23.

Diese Oberdirection versammelt sich in Riga, auf Veranlassung des Oberdirectoris, welcher sich wenigstens den größten Theil des Jahrs daselbst aufhalten muß, so oft es die vorkommenden Geschäfte erfordern, und ihre Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit abgefaßt.

§. 24.

Zu dem Secretair wird ein Rechtsgelehrter erfordert, der in Geschäften geübt und von gutem Lebenswandel ist, auch in keinen andern Verbindungen oder Diensten stehet. Ein solcher Secretair wird den Gliedern des Convents von der Oberdirection vorgeschlagen, und wenn nichts wider ihn einzuwenden ist, von derselben mittelst einer Ausfertigung bestätigt.

§. 25.

Die Bestellung des Rendanten und der übrigen Subalternen wird der Oberdirection überlassen, welche dafür haften muß, daß die von ihr gewählten Subjecte die erforderlichen Qualitäten haben.

§. 26.

Die Beschäftigung der Oberdirection besteht überhaupt darinn, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des Systems Acht habe,

alles was zum Besten des Creditystems gereicht, möglichst befördere; dahingegen aber allem, was dem zuwider und nachtheilig ist, schleunigst vorbeuge und Einhalt thue.

§. 27.

Hieraus folgt von selbst, daß die dahin einschlagende Verfügungen dieser Oberdirection von sämtlichen Unterdirectionen genau befolgt, und diejenigen, welche sich denselben widersetzen, durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden müssen.

§. 28.

Alle Beschwerden und Anzeigen gegen die eine oder die andere Unterdirection, sie mögen herkommen woher, und bestehen, worinn sie wollen, gehören vor diese Oberdirection, die solche untersucht, und nach den Grundsätzen des Systems entscheidet.

Indessen findet auf solche Klagen kein Proceß statt; es wird vielmehr auf die eingekommene Beschwerden bloß der Bericht der beschuldigten Unterdirection erfordert, und sodann nach Beschaffenheit der Umstände eine Commission aus den benachbarten Unterdirectionen, auf Kosten der Schuldigbefundenen zur Untersuchung angeordnet, auf deren Bericht die Sache ohne fernere processualische Weitläufigkeit entschieden werden muß.

Wer sich sodann durch die Entscheidung der Oberdirection beschwert zu seyn erachtet, kann sich an die nächste Versammlung der Landräthe und Kriegsdepu-

tirte, auch von dieser allenfalls an die nächste Versammlung der Societät wenden, und muß mit deren definitiv Entscheidung, jedoch abermals und so wie in jedem ähnlichen Falle nach Inhalt des 12. §. schlechterdings zufrieden seyn.

Wobey es sich von selbst versteht, daß alles dieses nur bey Angelegenheiten, die das Creditwerk angehen, statt finde, und es in allen übrigen bey den bisherigen Verfassungen bleibt, und ein jeder seinen ihm angewiesenen Gerichtsstand behält.

§. 29.

Sollte über den anzunehmenden Werth eines Guthes, eine Verschiedenheit der Meynungen in der Unterdirection eintreten, und die Mitglieder derselben sich hierüber nicht vereinigen können, so muß hierüber ein ausführliches Protocoll an die Oberdirection eingesandt werden, damit diese, befundenen Umständen nach, einer benachbarten Unterdirection eine zweyte Beprüfung des Werths eines solchen Guthes auftragen könne, und darauf die ganze Sache der nächsten Versammlung der Landräthe und Kriegsdeputirten mittheile, auch mit deren Zuziehung darüber entscheide. Es darf aber hiedurch, in so ferne es sonst mit dem Rechte des Besizes seine Richtigkeit hat, die Ertheilung der Pfandbriefe, bis auf das Quantum, welches keinem Zweifel unterworfen ist, nicht aufgehalten, vielmehr können und müssen diese sofort von der Unterdirection ausgefertigt werden.

§. 30.

Wegen aller von denen Unterdirectionen nach Maaßgabe des 60sten §. bewilligten und expedirten Pfandbriefe, müssen sogleich nach deren Ausfertigung, die Beschlüsse sammt dazu gehörigen Taxen, oder andern Documenten, der Oberdirection zur Revision eingesandt werden; welche im Fall eines befundenen Mangels, nach eingezogener Erklärung, über die Abhelfung solcher Mängel, Maaßregeln zu verfügen, der nächsten Versammlung der Landrätthe und Kriegsdeputirten aber davon Anzeige zu thun hat.

§. 31.

Alle Bemerkungen und Erinnerungen, welche zur Verbesserung des Systems gemacht werden, sind an die Oberdirection einzusenden, so wie es derselben zukömmt, in allen zweifelhaften und nicht sehr erheblichen Fällen, in denen etwa durch gegenwärtiges Reglement nicht hinlängliche Bestimmung erfolgt seyn sollte, und da die Kreisdirectionen verbunden sind, deshalb anzufragen, darüber mittelst zu ertheilende Resolutionen zu entscheiden.

§. 32.

Entstehen wichtige Zweifel und Bedenklichkeiten, und Anfragen darüber bey der Oberdirection, so kann zwar diese in Fällen, wo sie dafür hält, daß die Beantwortung dazu in dem Reglement bestimmt ist, eine Verfügung ergehen lassen. Ist aber die Anfrage oder die

Bedenklichkeit von der Beschaffenheit, daß die Oberdirection solche aus dem Reglement zu entscheiden zweifelhaft ist, so bleibt die Entscheidung bis zur nächsten Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten ausgesetzt, da alsdann das Erforderliche gemeinschaftlich nach Mehrheit der Stimmen, und bey einer Gleichheit derselben, durch den Ausschlag des Oberdirectoris festgesetzt, und inzwischen bis zur eigentlichen Entscheidung der Societätsversammlung, in Ausübung gebracht wird; als welcher letztern es überhaupt vorbehalten bleibt, erforderlichen Falls Abänderungen und Zusätze dieses Reglements, welche den Gesetzen und dem öffentlichen Besten nicht zuwider, dagegen der Societät und ihrem Interesse zuträglich sind, nach genauer Prüfung und Mehrheit der Stimmen anzuordnen, und denen Directionen zur Nachachtung vorzuschreiben.

§. 33.

Die Oberdirection in Verbindung mit den Landräthen und Kreisdeputirten bestimmt gemeinschaftlich, welche, von denen an erstere eingesandten Vorschlägen und Entwürfen, bey einer künftigen Versammlung der Interessenten in Vortrag gebracht werden sollen.

§. 34.

Sollte in der Correspondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Systems ausschlagen könnte, so wird die Ober-

direction dergleichen Sachen bis zur näheren Ueberlegung mit denen Landrätthen und Kreisdeputirten aussetzen.

§. 35.

Die Oberdirection hat die Oberaufsicht über die sämtliche Creditcassen, so wie über alle zu diesem Creditssystem gehörige jetzige und künftige allgemeine Fonds, und sie ist berechtigt, wo und so oft sie es nöthig findet, Cassenvisitationes anzustellen, und die Rechnungen zu untersuchen; allenfalls auch hierzu Commissarien aus andern Unterdirectionen zu ernennen.

§. 36.

Wenn die verbundenen Gütherbesitzer bey einer allgemeinen Versammlung ansehnliche Darlehne aufzunehmen für nöthig finden, so gehört die fernere Unterhandlung und die Sorge für die Erhaltung der Gelder, — deren Vertheilung unter die Unterdirection, — Uebermachung der Zinsen an die Gläubiger u. s. w. zu der Pflicht der Oberdirection, und finden alle die im 6ten Capitel festgesetzten Regeln für die sichere Aufbewahrung der Gelder auch hieselbst und in ähnlicher Art statt.

§. 37.

Sie führet ferner die Correspondenz in allen Angelegenheiten, die das Ganze des Systems, und das Allgemeine der Societät betreffen; kann auch, wenn sie solches nöthig findet, mit Zuziehung der Versamm-

lung der Landräthe und Kriegsdeputirten die Ausschreibung einer Versammlung der Interessenten, jedoch nach vorhergegangener Anzeige mittelst Unterlegung an den Herrn Generalgouverneur, veranstalten.

§. 38.

Die Oberdirection ist schuldig, nicht nur allen Behörden des Rigaschen Gouvernements, denen die verbundenen Güther untergeordnet sind, Verzeichnisse derselben zur nöthigen Wissenschaft mitzutheilen, sondern auch dem Convente von allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht und Auskunft zu geben; und da, wie schon oben §. 28. bemerkt ist, einem oder dem andern Theile, der sich bey der Entscheidung der Oberdirection nicht beruhigen will, der Weg an den Convent offen gelassen ist, so ist es nothwendig, daß ein solcher Convent wenigstens zweymal im Jahre, das ist um Johannis und um Michaelis, statt finde; indessen muß aber, und mit Vorbehalt alles Rechts, doch der Verfügung der Oberdirection Folge geleistet werden.

§. 39.

Der Oberdirector und die Rätthe werden von Einer Gouvernementsregierung, der Secretair und die übrigen Subalternen aber von der Oberdirection nach den am Ende dieses Reglements befindlichen Formularen verwendet.

II. A b s c h n i t t.

Von den Unterdirectionen.

§. 40.

Die Glieder der Unterdirection werden von den verbundenen Gütherbesitzern der Kreise, und aus diesen auf 3 Jahre, und zwar dergestalt bey einer Versammlung der verbundenen Gütherbesitzer durch Mehrheit der Stimmen, welche von dem Oberkirchenvorsteher gesammelt werden, gewählt, daß zur Rigaschen Unterdirection der Director und die Assessores aus dem lettischen Districte, zur dörptschen Unterdirection aber, der Director und die Assessores aus dem ehstnischen Districte zu nehmen sind, welche Wahl durch den Oberdirector dem Herrn Generalgouverneur mittelst Unterlegung bekannt gemacht wird.

Schriftliche Vota werden nicht angenommen, sondern diejenigen, so nicht persönlich erscheinen, werden so angesehen, als wenn sie für diesesmal ihres Voti sich begeben haben; jedoch sind hievon alle in öffentlichen Diensten abwesende, oder ausser dem Districte wohnende Gütherbesitzer, desgleichen diejenigen, die durch notorische Krankheit gehindert werden, ausgenommen, und denen steht es frey, ihre Vota schriftlich einzusenden.

§. 41.

Nach geschעהener Wahl wird das Wahlprotocoll von dem Oberkirchenvorsteher der Oberdirection zuge-

stellet, um die Einrichtung der Unterdirection, und nach der zuvor dem Herrn Generalgouverneur davon gemachten Anzeige, die Verpflichtung der gewählten Glieder durch einen gehörig abzunehmenden Eid zu bewerkstelligen.

§. 42.

Die Berrichtungen der Unterdirection bestehen überhaupt darinn, daß sie zuvörderst Sorge tragen muß, daß die Grundsätze des Systems in ihrem Districte genau beobachtet, alle dawider anstoßende Unordnungen vermieden, und hingegen alles, was zur Aufnahme des Creditystems gereichen kann, befördert und ausgeführet werde.

§. 43.

Insbondere aber gehöret vor diese Direction:

- 1) Die Untersuchung der von denenjenigen Güttherbesitzern, welche ihre Gütther mit Pfandbriefen belegen wollen, zu leistenden Sicherheit.
- 2) Die Unterschrift, Ingrossation und Expedition der Pfandbriefe, nach Vorschrift des Reglements.
- 3) Die Taxation der mit Pfandbriefen zu belegenden Gütther.
- 4) Die Einnahmen der Interessen aus ihren Districten und deren Auszahlung an die Pfandbriefsinhaber: bey welcher von dem Rendanten eigentlich zu besorgenden Einnahme, einer von denen Assessoren die besondere Verwaltung der

Casse, und der zweyte die Bepriifung der Rechnungen zu übernehmen hat.

- 5) Die Beytreibung aller Rückstände und die Bewirkung der dazu erforderlichen Sequestrationen.
- 6) Die Aufsicht auf die Sequestrationen und die Abnahme der Sequestrationsrechnungen.
- 7) Eine genaue Aufmerksamkeit auf die Wirthschaft der Gütherbesitzer, und bey bemerkten Unordnungen, woraus für die ganze Societät Nachtheil und Unsicherheit entstehen könnte, eine schleunige Anwendung der nöthigen Gegenmittel.

§. 44.

Der Unterdirector muß in seinem ihm untergeordneten Districte, d. i. in einem dazu gehörigen Kreise, mit Güthern angeessen seyn, und sich in guten Vermögensumständen befinden, wenigstens seine Güther nicht über die Hälfte des Werths verschuldet haben. Er muß vom Adel, von bekannter Rechtschaffenheit und in Affairen schon geübt, vornämlich aber mit der nöthigen Einsicht in die Landwirthschaft und Kenntniß von den besonderen Verfassungen und Umständen seines Districts versehen seyn, und in der Folge kann vorzüglich ein solcher zum Unterdirector erwählt werden, der vorher schon Assessor in der Unterdirection oder Kriegsdeputirter gewesen ist.

§. 45.

Der Director muß wenigstens den größten Theil

des Jahres sich in seinem Districte aufhalten, auch ohne vorgängige der Oberdirection geschene Anzeige nicht über acht Tage aus dem Districte verreisen, und wenn er durch Krankheit oder andere gültige Ursachen gehindert wird, seinem Amte selbst vorzustehen, so muß der älteste Assessor inzwischen seine Stelle vertreten.

§. 46.

Der Director präsidiert in der versammelten Direction, und ordnet alle Berathschlagungen und Geschäfte derselben an.

§. 47.

Die Oberdirection richtet alle vorkommende Verfügungen gerade an den Unterdirector, und dieser ist berechtigt, wenn kein Verzug statt finden kann, auch ausserhalb der Sitzung das Nöthige vorläufig zu veranstalten, muß jedoch bey der nächsten Versammlung davon Anzeige machen, und seine Verfügungen rechtfertigen.

§. 48.

Er muß die Correspondenz der Unterdirection fortwährend unterhalten, alle einkommende Eingaben und Pfandbriefe entgegen nehmen, erforderlichen Falls eine Taxation der Güther veranstalten, die Cassen des Districts, wozu die beyden Assessores und der Rendant die Schlüssel haben, monatlich revidiren, und endlich auf die Canzleyofficianten und auf gute Ordnung in der

Canzellen und Registratur eine beständige Aufmerksamkeit verwenden.

§. 49.

Die Assessores in der Unterdirection müssen von Adel, in dem Districte der Direction angesessen, in guten Vermögensumständen seyn, ihren gewöhnlichen Aufenthalt auf ihren Gütern haben, wegen ihrer Rechtsschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehen stehen, und vornämlich von der Landwirthschaft und den Verfassungen ihres Districts genaue Kenntniß besitzen.

§. 50.

Diejenigen, welche durch Mehrheit der Stimmen die Wahl zu Assessoren in der Unterdirection getroffen hat, sind schuldig, sich diesem Amte zu unterziehen, und können davon nicht anders als mit Einwilligung der wählenden Gütherbesitzer befreuet werden.

Als Entschuldigungsursachen werden bloß angenommen:

- 1) Drey Vormundschaften, welche mit wirklicher Administration verknüpft sind.
- 2) Wenn jemand schon zweymal hinter einander Assessor in der Unterdirection gewesen, oder
- 3) Wirklich zu alt und unvermögend ist.

§. 51.

Die Unterdirection faßt ihre Beschlüsse lediglich nach der Mehrheit der Stimmen ab.

§. 52.

Die Unterdirection versammelt sich jährlich zweimal, 14 Tage vor dem jedesmaligen Interessen- Empfangs- und Zahlungstermin, und continuiret ihre Sitzungen so lange, als es die Geschäfte erfordern, wozu besonders der Vortrag und die Revision der Taxen, und die Bewilligung auch Ausfertigung der Pfandbriefe gehören. Aufferdem aber versammelt sie sich, so oft es die Visitation der Cassen, Berathschlagungen über Sequestrationen, und andere das Beste des Systems betreffende Geschäfte nothwendig machen, und zwar wenigstens des Monats einmal.

§. 53.

Zu einem Unterdirectionssecretair wird ein Mann erfordert, der sich die nöthigen Rechtskenntnisse verschafft haben, und in Geschäften bereits geübt seyn, in der Landwirthschaft einigermaßen erfahren, im Rechnen wohl bewandert seyn, auch das Lob einer regelmäßigen ordentlichen Conduite vor sich haben muß.

§. 54.

Wer nach diesem Posten streben will, muß sein Gesuch dem Directori übergeben, welcher dasselbe bey der nächsten Zusammenkunft der Direction vorträgt; diese präsentirt ihn der Oberdirection zur Beprüfung, welche seine Kenntnisse, und besonders in den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements, untersucht, und wenn er das erforderliche Zeugniß erhält, ihm

alsdann eine ordentliche Bestallung ausfertigt, und auf das am Ende dieses Reglements befindliche Formular verendet.

§. 55.

Er führet das Protocoll bey den Zusammenkünften der Underdirection, besorget die Correspondenz des Directoris und der Direction in allen die Societät betreffenden Angelegenheiten, nicht weniger die genaue Führung der Gütherregister und die Eintragung des Erforderlichen in dieselben, welche letztere, Verzeichnisse, der der Societät verpfändeten Güther und der darauf ausgefertigten Pfandbriefe nebst andern dazu gehörigen Nachrichten, in sich fassen; und in welche nichts als in Gegenwart und mit Zuziehung der Direction, und bloß auf den Grund eines über die Eintragung oder Löschung aufgenommenen, und von den Gliedern unterschriebenen Protocolls, verzeichnet werden darf.

Ueber die ausgefertigten Expeditionen muß er ein besonderes Buch halten, und eine jede darinn nach der Nummer, dem Dato der Verfügung und der Ausfertigung, auch an wen sie gerichtet, und wenn sie abgegangen ist, eingetragen.

Sämmliche Acten, sowohl Generalacten, die nemlich das System überhaupt und die Correspondenz enthalten, als auch Specialacten, die nemlich den District betreffen, muß er in gehöriger Ordnung und geheftet, paginirt und mit gehörigen Verzeichnissen versehen, unterhalten.

Ueberhaupt ist er schuldig, sich allen ihm von dem Directore und der Unterdirection in deren Angelegenheiten gemachten Aufträgen, ohne Widerspruch und mit allem pflichtschuldigen Eifer und Treue, innerhalb dem Districte der Direction zu unterziehen. Sein Amt dauert beständig; es wäre denn, daß er seine Dimission selbst suchte und erhielt, oder durch ein pflichtwidriges Betragen oder gänzlichliches Unvermögen seines Dienstes entsezt werden müßte.

§. 56.

Der anzusehende Rendant, zu welchem auch ein Mann von guter Führung und hinlänglicher Kenntniß im Rechnen, nothwendig ist, muß alle Gelder nach der von der Unterdirection zu erhaltenden Assignation einnehmen, auszahlen, zu Buch stellen und belegen.

Er muß die Einnahmen und Ausgaben der Zinsen besorgen, alle abzulösende Pfandbriefe oder ähnliche Documente, auf Anweisung der Unterdirection, in Empfang nehmen, und damit gerade so verfahren, als eben von Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder angeführet ist.

Er muß seine Rechnungen, Cassabücher und Registratur jederzeit in gehöriger Ordnung halten, und sich übrigens nach der ihm zu ertheilenden Instruction genau richten.

Er muß eine von der Unterdirection zu bestimmende verhältnißmäßige Caution stellen, und sich bey dem Antritt seines Amtes durch Ableistung des am Ende des

Reglements für ihn entworfenen Eydes, zur Erfüllung seiner Pflichten anheischig machen.

Sein Amt dauret beständig, es sey denn, daß er seine Dimission suchte und erhielt, ganz unvermögend würde, oder sich desselben durch ein pflichtwidriges Benehmen unwerth machen sollte.

§. 57.

Der Copist und der Callfactor werden von der Underdirection mit der äussersten Auswahl angenommen, instruiert, und in Eyd genommen.

Viertes Kapitel.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe, und wie dabey gegenseitig zu verfahren.

§. 58.

Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut ausfertigen lassen will, muß zuvörderst sich mit einem vollständigen Attestate aller darauf haftenden Schulden, stillschweigenden Hypotheken, Cautionen und anderer dergleichen dem Guthe obliegenden Verbindlichkeiten, sowohl vom Hofgerichte, als auch von demjenigen Landgerichte, in dessen Bezirk das Gut belegen ist, versehen.

§. 59.

Dieses Attestat überreicht derselbe dem Underdirectori mit einem Gesuche, zusamment allen Documenten

zur Begründung seines Besiz-Rechtes, welche letztere in beglaubter Abschrift bey der Unterdirection aufbewahret werden.

§. 60.

Das Gesuch und die Documente legt der Director der nächsten Versammlung der Unterdirection zur Beprüfung vor:

- 1) Ob von dem Supplicanten alles hinlänglich erwiesen ist, um ihm die gebetenen Pfandbriefe geben zu können?
- 2) Ob nach den Grundsätzen des Credit-Systems die Aufnahme einer Taxe nothwendig sey, oder nicht? und
- 3) Wenn sie nicht erforderlich oder bereits gehörig bewerkstelligt ist, wie viel und bis zu welcher Summe demselben Pfandbriefe gegeben werden können? Dieses alles wird durch Mehrheit der Stimmen festgesetzt und verprotocollirt.

Der Erfolg dieser Beprüfung und das Protocoll, nebst den dazu gehörigen Documenten und Taxen, wird sofort an die Oberdirection mit einem Sentiment zur Entscheidung eingesendet.

§. 61.

Die auf jedes einzelne Guth zu expeditirenden Pfandbriefe müssen besondere Nummern, von Nr. 1. ab erhalten.

§. 62.

Zur unabweichlichen Regel wird festgesetzt, daß einem Besitzer nur auf zwey Dritteile des wahren und anzunehmenden Werthes des Gutes, nachdem alle auf demselben ruhende Lasten und Abgaben bey der Ausrechnung attendiret und von dem Werthe abgekürzet sind, Pfandbriefe bewilligt werden dürfen.

§. 63.

Die Pfandbriefe werden auf Pergament mit besonders dazu gestochenen Platten und lateinischen Lettern abgedruckt; die eine Hälfte dieser Platten wird leer gelassen, um die erfolgten Interessenzahlungen darauf notiren zu können, und der Pfandbrief wird von dem Unterdirector und den Assessoren der Unterdirection unterschrieben, und das besondere Siegel der Unterdirection mit Buchdruckerfarbe bingedruckt; so daß diese Pfandbriefe die aus dem beyliegenden Schema zu ersiehende Gestalt haben.

§. 64.

Diese Platten müssen bey der Oberdirection mit der größten Sorgfalt, und unter den Siegeln sämtlicher Conventsglieder aufbewahrt werden, und diese Sorge dafür, daß jedesmal in Vorrath eine gewisse Anzahl Exemplare auf Pergamentbogen, in Gegenwart sämtlicher Conventsglieder abgedruckt werden, um solche den Unterdirectionen zur gehörigen Anwendung ausgeben zu können. In einem von allen Convents- und Ober-

directions-Mitgliedern zu unterschreibenden Protocoll wird die Anzahl der Abdrücke verzeichnet, und die Oberdirection muß jedesmal dem nächsten Convente einen durch Quittungen der Pfandbriefsnehmer verificirten Bericht geben, in welcher Art die erhaltenen Abdrücke angewandt worden sind; auch die übrig gebliebenen in der Folge allemal in Rechnung bringen.

§. 65.

Wann dann von der Oberdirection die Ertheilung gewisser Pfandbriefe einer Unterdirection committiret worden; so werden zur Befolgung dessen, in Beysehn sämtlicher Glieder der Unterdirection, die in den abgedruckten Exemplaren leer gebliebenen Plätze der Summe, des Namens des Kreises und des Kirchspiels, und der Nummer des Guths, durch den Secretair ausgefüllt, und sämtliche Exemplare, wie §. 63. gesagt ist, unterschrieben und untersiegelt.

§. 66.

Sobald dergleichen in hinlänglicher Zahl fertig sind, so werden diejenigen, welche bey einem Hofgerichte zu ingrossiren sind, auf eine sichere Art, und zwar sowohl mit einem gehörigen Verzeichnisse, als auch mit einer von dem Guthsbesitzer in duplo ausgestellten schriftlichen Declaration, daß die Ingrossation auf sein Gesuch und mit seiner Bewilligung bewürkt werde, wovon ein Exemplar der Gerichtsbehörde zu übergeben, das andere aber ad acta zu nehmen ist, an die Ober-

direction versendet, welche die erforderlichen Ingrossationen dergestalt besorgt, daß solche unverzüglich und auf die Rückseite des Pfandbriefes, in gehöriger Beweisform attestirt werden, und sie sodann an die Unterdirectionen auf eine sichere Art zurücksendet.

§. 67.

Wenn solchergestalt die Pfandbriefe expediret sind, auch die Eintragung derselben in die Gütherregister in Gegenwart aller Glieder verrichtet ist, so muß die Auslieferung zu eigenen Händen des Pfandbriefnehmers geschehen, und sollen die Pfandbriefe keinem dritten verabsolgt werden, es wäre denn, daß er sich durch eine gerichtlich attestirte Specialvollmacht zu deren Empfang legitimiren könne.

§. 68.

Was den Fall betrifft, wenn bereits existirende ingrossirte hypothecarische Obligationen in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen, welches mit Genehmigung beyder interessirenden Theile wohl geschehen mag; so wird es damit eben so gehalten, wie bey neuen Pfandbriefen, nur daß sothane Umschreibung in den Hypothekenbüchern des Hofgerichts oder der Landgerichte bey der umgeschriebenen Post selbst, besonders bemerkt wird, und die Auslieferung des Pfandbriefes nicht anders als gegen Herbeyerschaffung der alten hypothecarischen Obligation, welche alsdann cassirt wird, geschehen kann; folglich der Pfandbrief so lange bis die Auswechselung

erfolgt, von dem Director in deposito der Unterdirection aufbewahret werden muß.

§. 69.

Bei Umschreibung der alten Obligationen ist vorzüglich darauf zu sehen, daß weil die Pfandbriefe nur auf zwey Drittheile des Werths eines Gutes ertheilet, und die Interessen derselben mit einer ganz vorzüglichen Promittude bezahlt und bengetrieben werden sollen, zu Vermeidung aller mit hypothecarischen Forderungen entstehenden Verwickelung und daraus zu besorgenden Unordnungen, keine anderweitige Hypothek einem privilegierten Pfandbriefe vorstehen möge; einfolglich jeder Schuldner, wenn er eine nachgesetzte Hypothek umschreiben lassen will, nicht weniger, wenn er hinter den bereits eingetragenen Hypotheken einen neuen Pfandbrief erhalten will, zuvörderst die gleichmäßige Umschreibung dieser vorstehenden Hypotheken bewürken müsse.

§. 70.

Was übrigens Eheverträge, väterliche oder mütterliche Güther der Kinder erster Ehe, Cautiones, vorzüglich zugestandenes Vermögen, gegenseitige Abmachungen und andere dergleichen in die Hypothekenbücher eingetragene obliegende Verbindlichkeiten der Güther, welche nicht eigentliche Darlehne sind, betrifft; so müssen solche zwar, wenn sie auf die ersten Zweydrittheile stehen, bey Bestimmung des Quanti, auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, mit in Rechnung gezogen werden.

Einer wirklichen Umschreibung bedarf es aber alsdann erst, wann sich der Fall ereignet, daß Interessen davon bezahlt werden müssen; und dann muß es damit, wie mit andern vorhergegangenen ingrossirten Obligationen, gehalten werden.

Alle etwanige Nachrechnungen, welche Vormündern gemacht werden könnten, sind aus den letzten Drittheil des Werths ihrer mit Pfandbriefen belegten Haascken Landes zu ersehen.

§. 71.

Es steht einem jeden frey, sich auf seine Güther, ohnerachtet er darauf wirklich keine Schulden hat, Pfandbriefe in Borrath ausfertigen zu lassen, die er entweder auf einen künftigen Nothfall bey sich behalten, oder in das Publicum zum Cours bringen, oder der Societät selbst aufkündigen kann, welche dieselben eben so gut, als diejenigen, die ihr von andern Creditoribus aufgekündigt werden, durch baare Bezahlung abzulösen schuldig ist.

§. 72.

Wenn der Eigenthümer eines Pfandbriefes denselben durch ein darauf zu setzendes Privatzeichen gegen Entwendung sichern will, so steht ihm solches zwar frey, und ein solches Privatzeichen hat die Wirkung, daß derjenige, welcher einen solchen Pfandbrief ohne ausdrückliche Bewilligung des Bezeichnenden an sich löset, bey entstehendem Streit, für einen unrechtmäßigen

Besitzer geachtet wird; jedoch muß derjenige, der sich einer dergleichen Privatbezeichnung eines Pfandbrieses angemacht hat, solchen, wenn er ihn wieder in den Cours des Publici zurückbringen will, zuvor bey der Unterdirection einreichen, damit er von selbiger auf des Bezeichners Kosten umgefertiget werden könne.

Wer sich diesem nicht aussetzen will, dem steht frey, nach Inhalt des 101. §. seine Pfandbriefe entweder bey der Unterdirection zu deponiren, oder von ihr auffer Cours setzen zu lassen.

§. 73.

Die Glieder sowohl als die Officianten der Direction sind schuldig, wenn ihnen die Entwendung oder der sonst zufällige Verlust eines Pfandbrieses bekannt wird, darauf zu sehen, daß bey der Präsentation dieses Pfandbrieses derjenige, welcher denselben zur Zahlung präsentiret, bemerkt, und dem ersten Eigenthümer desselben, zur Wahrnehmung seiner Gerechtfame, davon schleunigst Nachricht geben werde.

§. 74.

Ein bloß schadhast gewordener Pfandbrief muß gegen Erlegung der Expeditions- und Eintragungsgebühren erneuert, und der schadhast gewordene bey der Ueberlieferung des neuen zernichtet, und daß solches geschehen, mit specieller Anzeige des Pfandbrieses, dem Protocolle einverleibet werden.

Fünftes Kapitel.

Von Aufnehmung der Taxen und wie dabey zu verfahren.

§. 75.

Wenn es notorisch und nicht dem geringsten Zweifel unterworfen ist, daß ein Guth seine wirklich besetzte alte Revisionshaackenzahl nebst hinlänglichen Appertinentien, und eine erforderliche Bauerschaft hat, in gehöriger Cultur erhalten, und nach den Regeln einer ordentlichen Deconomie disponirt wird; so soll ein solcher Revisionshaacken mit Inbegriff der, zu dem Guthe gehörigen Hofesfelder und Länder ic. zu dreytausend Reichshaler oder viertausend und funfzig Rubel S. M. taxiret, einfolglich auf einen solchen Revisionshaacken entweder zweytausend Reichshaler Alberts, oder zweytausend sieben hundert Rubel S. M. nach Erfordern des Guthsbesizers, als zwey Drittheile des ganzen Werths eines solchen Haackens, Pfandbriefe gegeben werden; und in einem solchen Fall bedarf es keiner genauen Schätzung.

§. 76.

Wenn sich aber hiebey das geringste Bedenken findet, oder die Glieder der Unterdirection von den vorbeschriebenen Umständen eines solchen Guthes keine hinlängliche Wissenschaft haben sollten, oder der Besizer einen ungleich höhern Werth, unwidersprechlich erweisen

zu können behauptet, so ist eine genaue Schätzung des Werths des Guths nach dem sichern Ertrage desselben, unumgänglich erforderlich.

§. 77.

Wenn denn nun wider das Recht des Besizes nichts einzuwenden, und nur die Ausnahme einer Taxe beliebt worden ist; so ertheilet der Unterdirector den zu ernennenden Commissariis den erforderlichen Auftrag dazu, und diese vereinigen sich mit einander wegen eines Termins.

§. 78.

Die Commission besteht sodann aus einem Assessor der Unterdirection, dem Kreisdeputirten und einem im Kreise angezessenen Edelmann von erforderlicher Fähigkeit, wovon letztere, da selbige keine bestimmte Gehalte haben, so lange die Commission währet, tägliche Diäten erhalten; das Protocoll dabey führet der Unterdirections-Secretair.

Hiebey ist von dem Unterdirectore mit besonderer Sorgfalt darauf zu sehen, daß diese Glieder weder unter sich, noch mit dem Besizer des abzuschätzenden Guthes in einigen Familienverbindungen stehen, und so sich solches ereignet, muß derselbe andere dergleichen Personen aus benachbarten Kreisen, die nicht weniger rechtschaffen und sachkundig sind, requiriren, welchem Geschäfte sich niemand, der auf öffentlichen Beyfall Anspruch machen will, ohne gültige Hindernisse entziehen darf.

§. 79.

Bei kleinen Güthern, deren ganzer Werth nach einer ohngefähren Schätzung nicht über 5000 Reichsthaler oder 6750 Rubel Silbermünze beträgt, ist die Bestellung nur eines Taxationscommissarii und die Beygebung eines Protocollführers aus der Canzellen hinreichend.

§. 80.

Der Termin ist demjenigen, der die Taxe seines Guthes aufnehmen lassen will, vier Wochen vorher bekannt zu machen, damit er sowohl die nöthigen Hülfsmittel zur Untersuchung des Guthes in Bereitschaft halten, für die freye Beföstigung der Commissarien Veranstaltung machen, als auch den Vorspann für die Commissarien besorgen könne. Wenn letzteres nicht geschieht, so muß er sich alsdann eine Bezahlung von zwey Kop. auf jede Werst für ein Pferd, dessen sich die Taxatores bedient haben, gefallen lassen.

§. 81.

Aus allen durch die Taxation gefundenen Einnahmen, zum voraus gesetzt, daß solche keinen Zweifeln unterworfen sind, wird eine Summe formiret, und aus dieser zu fünf Procent ein Capital, als der ganze Werth des Guthes, angenommen, für dessen Zweydrüttheile Pfandbriefe gegeben werden können.

§. 82.

Bei Aufnahme der Taxe muß genau nach diesen

entworfenen Grundsätzen verfahren werden, und keinem, dessen Guthe taxirt wird, steht es frey, zu verlangen, daß irgend eine Einnahme, auch wenn sich deren mehrere und nicht bloß zufällige bey einem Guthe befinden, ausgelassen werde.

§. 83.

Die aufgenommenen Taxen müssen die Commissarii unter ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift ohne allen Verzug an den Director einsenden, und wenn etwa bey dem Guthe ein und anderer besonderer Umstand vorwaltet, darüber besonders mit berichten.

§. 84.

Ist eine Taxe allzuhoch ausgefallen, und es erwächst der Societät daraus in der Folge ein Nachtheil, so muß untersucht werden, ob solches von der Behandlung der Taxatoren, welche unrichtige Sätze angenommen, und die ihnen vorgeschriebene Regeln überschritten haben, oder ob es von einer Unrichtigkeit in diesen Regeln selbst herrühre.

Im erstern Falle würden diejenigen Taxatoren, durch deren Stimmen eine Taxe unrichtig aufgenommen wäre, allen daraus erwachsenden Schaden vertreten müssen, und es stehet daher in einem dergleichen Falle jedem nicht beystimmenden Mitgliede frey, seine Meynung mit Anführung seiner Gründe zum Protocoll zu geben, und sich dadurch gegen künftige Mitvertretung zu sichern.

Im andern Falle aber würde der Schadenstand das Allgemeine treffen müssen.

§. 85.

Die ausgefundene Taxe wird dem Besitzer längstens binnen vier Wochen, von dem Tage der ersten Sitzung der Commission an, mitgetheilet, und wenn dieser sich durch dieselbe beschwert zu seyn erachtet, so steht es ihm frey, seine Einwendungen gegen die Taxe längstens binnen 14 Tagen vor der nächstfolgenden Versammlung der Unterdirection anzuzeigen, welche sodann eine neue Commission verordnet, und wenn der Besitzer verliihret, so trägt dieser sämtliche Kosten; wenn aber von Seiten der vorigen Taxatoren eine vorsätzliche Unrichtigkeit oder Parthenlichkeit vorgefallen seyn sollte, so verliihret der Assessor eines Jahres Gehalt, und der Deputirte nebst dem adelichen Besitzer die genossene Diätengelder.

§. 86.

Die aufgenommenen und festgesetzten Taxen werden gleichfalls der Oberdirection zugesandt, und daselbst, so wie in den Unterdirectionen, unterm Siegel aufbewahret, und ohne eigentliches Bedürfniß nicht vorgezeigt.

S e c h s t e s K a p i t e l.

Von Einzahlung der Interessen von den Pfandbriefen der Societät.

§. 87.

Die Interessen für die Pfandbriefe werden von den

Gütherbesitzern in halbjährigen Terminen, nach Inhalt des 6ten §. und also zwischen dem 20sten Junii und dem 1sten Julii, und zwischen dem 14ten und 24sten December, gerade an die Unterdirectionen bezahlt, welche für deren Vertheilung unter die Briefsinhaber Sorge tragen.

§. 88.

In den bestimmten Tagen zur Interesseneinnahme setzet die Unterdirection gewisse Stunden fest, wo sie die Einnahme der Interessen verrichten will, und in diesen Stunden bringen die Schuldner entweder persönlich, oder durch einen Abgeschickten, oder mit der Post, ihre Interessengelder ein, welche sodann von der Unterdirection angenommen, von dem Rendanten in Gegenwart der Glieder gezählet und in den in einem Gewölbe stehenden Interessen-Depositalkasten verwahrlich niedergelegt werden.

§. 89.

Dieser Kasten muß von Eisen, wenigstens von Eichenholz, stark mit Eisen beschlagen seyn, und drey besondere Schlüssel haben, welche unter die beyden Assessores und dem Rendanten vertheilet werden, dergestalt, daß keiner von ihnen ohne die andern beyden zur Casse gelangen kann.

§. 90.

Ausser der Zeit der Sitzung darf weder der Director, noch ein Assessor, vielweniger aber der Rendant, einige Gelder annehmen, sondern sie müssen diejenigen,

die sich bey ihnen melden, auf die Zeit, wenn die Direction versammelt seyn wird, bestellen.

§. 91.

Die mit der Post eingesendeten Gelder, welche allemal frankirt seyn müssen, werden zwar an den Director adressirt, von diesem auch der Empfangschein unterschrieben, dieser darf aber dergleichen ihm behändigte mit Geld beschwerte Briefe, Beutel oder Päckchen nicht eher, als in Gegenwart der Glieder, erbrechen, damit die Gelder sofort, ob sie richtig, nachgezählet werden können.

§. 92.

Die Bezahlung der Interessen muß nach Inhalt der Pfandbriefe, entweder in vollwichtigen ganzen Reichsthalern Alberts, unter welchen nur zwanzig Procent der Usance gemäß, gute halbe Reichsthaler oder viertel Reichsthaler seyn können, oder in ganzen silbernen Rubelstücken geschehen, und diese Zahlungen müssen allemal in klingendem Gelde erfolgen, weshalb dabey keine Anweisungen oder Gegenrechnungen statt finden.

§. 93.

So wie die Einzahlung einer Post geschieht, wird solche von dem einen Assessor in das Protocoll und von dem andern in die Controlle, von dem Rendanten aber in die Rechnung, die er führt, eingetragen; und den Schuldnern werden über die eingezahlten Gelder gedruckte Quittungen ertheilet, welche von den Directionsassessoren

unterschrieben, und von dem Rendanten ausgefüllt und mit unterzeichnet sind; diese Quitungen werden nummerirt, und die Nummern sowohl in dem Protocoll als in den Rechnungen mit eingetragen.

§. 94.

In dem Protocoll werden die Zahlungen hinter einander, so wie sie geschehen, aufgeführt, und die Summe, der Name des Zahlers, das Gut, dessen Pfandbriefe sie betreffen, und die Nummer der Quitung darin bemerkt; beim Schluß einer jeden Sitzung wird das Protocoll mit der Controlle zusammen gehalten, und von den beyden Assessoren unterschrieben.

§. 95.

Was die Rechnungen anbetrißt: so wird dazu ein besonderes Buch, und in selbigem eine hinlängliche Anzahl von Blättern für jedes Gut bestimmte. Es muß also gleich bey Eröffnung der Sitzung, aus dem Gütherregister extrahirt werden, auf was für Güther, und wie viel Pfandbriefe auf jedem Guthe haften, wie viel folglich von jedem an Interessen einkommen solle. Bey erfolgender Zahlung aber wird sogleich eingetragen, wie viel darauf bezahlt worden.

§. 96.

Die Controlle wird auf eben die Art geführt, und gleich dem Rechnungsbuch und Protocoll, bey dem Schluß einer jeden Sitzung in den Depositalkasten verschlossen.

§. 97.

Der Director muß auf diese ganze Interessenzahlungen ein wachsameres Auge haben, auch darauf sehen, daß überall vorschristmäßig zu Werke gegangen, und und allen zwischen den Directionsgliedern und Interessenten etwa entstehenden Differentien nach den Grundsätzen dieses Reglements abhelfliche Maaße erteilt werde.

§. 98.

Mit Ablauf der zehn Tage, und also mit dem ersten Julii und dem vier und zwanzigsten December, müssen sämmtliche Interessen in der Casse beysammen seyn, und haben alsdann die Restanten ohnfehlbare executivische Beytreibung nach Maaßgabe des achten Capitels zu gewärtigen.

S i e b e n t e s K a p i t e l.

Von Auszahlung der Interessen an die Pfandbriefsinhaber.

§. 99.

Die Entrichtung der Interessen an die Pfandbriefsinhaber geschieht zwischen dem ersten und zehnten Julii, und zwischen dem zweyten und eilften Januar an die Präsentanten der Originalpfandbriefe ohne die mindeste Ausflucht und Verzögerung, und zwar nach Erfordern der Gläubiger, entweder in der rigaschen oder in einer

andern Direction, als weshalb sich diese des nöthigen Geldvorrathes wegen zu vereinbaren und zu berechnen haben.

§. 100.

Welcher Gläubiger sich nicht binnen diesen Terminen zum Empfange seiner Interessen meldet, muß sich gefallen lassen, allemal bis zur nächsten monatlichen Versammlung zu warten, da alsdann die Interessen gegen Vorzeigung des Pfandbriefes ausgezahlt werden müssen.

§. 101.

Wenn jemand der Nothwendigkeit, seinen Pfandbrief bey jedesmaliger Interessenerhebung vorzuzeigen überhoben seyn will, so kann derselbe um Ertheilung einer Recognition, wogegen hinfünftig sothane Interessen zahlbar seyn sollen, bey der Unterdirection Ansuchung thun. Hierunter kann ihm nun auf zweyerley Weise gewillfahret werden, nemlich entweder:

- 1) daß er seine Pfandbriefe in Händen behalte, oder
- 2) solche ad depositum der Unterdirection übergebe.

Im ersten Fall wird die Recognition auf bloße Erhebung der Interessen von dem ausdrücklich darin zu benennenden Pfandbriefe gerichtet; die Pfandbriefe selbst aber werden auf der Rückseite mit der Registratur dahin versehen:

daß darauf keine Interessen anders, als gegen Vorzeigung einer besonders darüber ertheilten Recognition, gezahlet werden.

Will nun in der Folge der Ausnehmer einer solchen Recognition seine Pfandbriefe wiederum in gewöhnlichen Cours gesetzt haben, so muß er die Recognition benebst dem Pfandbriefe zur Stelle bringen; erstere wird casirt und, daß solches geschehen sey, auf dem oder den mit übergebenen Pfandbriefen anderweitig registrirt; mit der Bemerkung, daß also nunmehr der Pfandbrief wiederum seinen Cours, wie vorhin, erhalten; wobey zugleich auf demselben die inzwischen bezahlten Interessen nachzutragen sind.

Im zweyten Fall hingegen bedarf es in der Regel keiner auf der Rückseite der Pfandbriefe zu setzenden Bemerkung, sondern solche werden ad depositum genommen, und der Deponent erhält eine förmliche Depositarecognition, wogegen er zu seiner Zeit, Inhalt dieser Recognition, nicht nur die Pfandbriefe zurückfordern, sondern auch inzwischen die davon fälligen Zinsen in den gewöhnlichen Terminen erheben kann; und wobey auf den zurück zu gebenden Pfandbriefen die gezahlten Interessen nachgetragen werden.

§. 102.

In Ansehung des Verfahrens bey der Auszahlung selbst, der Führung der Protocolle, der Rechnungen und der Controlle wird es durchgehends so gehalten, wie im vorigen Capitel bey der Einnahme verordnet worden.

§. 103.

Statt der Quitung werden die bezahlten Interessen

auf dem Pfandbrieife abgeschrieben. Diese Abschreibung geschieht auf die leergelassene Halbseite des Pfandbrieifes mittelst eines scharfen Stempels, durch welchen die Worte Johannis 18. . und Weihnachten 18. . mit Buchdruckerfarbe bengedruckt, die übrigen die Jahrzahl erfüllende Ziffern aber mit Dinte hinzugeschrieben werden, und hierdurch wird ein vollständiger Beweis der erfolgten Bezahlung gegen den Briefsinhaber bewürket: so daß die solchergestalt einmal abgeschriebenen Interessen unter keinerley Vorwand weiter gefordert werden können.

§. 104.

Wenn jemand seine Interessen von einem Termine nicht abfordern, sondern solche aus einer oder der andern Ursache bis zum folgenden liegen lassen wollte, um alsdann die Interessen zweyer Termine zugleich zu heben: so stehet ihm solches zwar frey, er muß aber der Unterdirection genaue Anzeige davon machen, damit solches gehörig notiret und die Summen dazu besonders abgelegt werden können; jedoch darf kein Gläubiger sich dieser Vergünstigung länger als für zwey Termine bedienen, und wenn das Geld auch schon für den dritten Termin durch Veranlassung des Pfandbrieifsinhabers liegen geblieben seyn sollte, so muß er sich gefallen lassen, ein halb Procent von diesen Geldern für die Aufbewahrung bey der Creditcasse zu lassen.

§. 105.

Wenn ein Pfandbrieifsinhaber selbigen nicht per-

sönlich präsentiren will, so ist ihm erlaubt, solchen an die Unterdirection einzusenden, und dieselbe zu ersuchen, die Interessen darauf abschreiben, und ihm das Geld nebst seinem Pfandbriefe, jedoch auf seine Gefahr und Kosten, übermachen zu lassen.

§. 106.

Was endlich diejenigen Pfandbriefe betrifft, die ein Besizer sich etwa in Borrath ausfertigen lassen, oder die er durch Bezahlung an sich gelöset und noch nicht cassirt hat, so muß derselbe nicht nur, daß er diesen oder jenen Pfandbrief selbst besitze, der Unterdirection anzeigen, sondern es müssen auch auf solchem zur Vermeidung aller Unterschleife und Unordnungen, so wie auf jeden andern zur Präsentation gebrachten, die Interessen abgeschrieben, und in der Einnahme sowohl als Ausgabe, als von und an den Besizer selbst bezahlt, aufgeführt, imgleichen die gewöhnliche Quitungsgebühr dafür bezahlt werden.

§. 107.

Wer hievon befreyt seyn will, muß die in seinen Händen habende Pfandbriefe, so lange er dieselben nicht unter das Publicum in Cours zu bringen gedenket, bey der Versammlung der Unterdirection in ein Paket unter seinem Siegel einschliessen, und solche gegen einen von dem Directore auszustellenden Revers ad depositum der Unterdirection geben, in welchem Fall es sodann keiner Präsentation bedarf, sondern in den Rechnungen

nur bemerkt wird, daß sich dieser Pfandbrief für Rechnung des Schuldners in deposito befinde; und wenn ein dergleichen Pfandbrief wieder heraus und in Cours kommen soll, so müssen alsdenn die Interessen sämmtlicher, seit seiner Ausfertigung bis dahin verlaufenen Termine, gegen eine Quittungsgebühr abgeschrieben werden; denn der bloße Besiz eines Pfandbriefes ist hinlänglich, jemanden zum Empfange der Interessen zu rechtfertigen.

Achtes Kapitel.

Von der executiven Veytreibung der zurückgebliebenen Interessen, und wie dabey zu verfahren.

§. 108.

Es ist einer von den Hauptgrundsätzen des Credit-Systems, daß den Pfandbriefsinhabern die fällige Interessen an den bestimmten Terminen, in der Stunde, da sie ihre Pfandbriefe präsentiren, ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung bezahlt werden müssen; und damit die Societät dieser Verbindlichkeit Genüge leisten könne, so ist nothwendig:

- 1) Daß die Schuldner ihre Interessen in die Cassa accurat einzahlen, und wenn sie damit zurückbleiben, solche durch die prompteste Executionsmittel aus dem Guthe beygetrieben werden.
- 2) Weil aber auch Fälle vorkommen können, wo ein solcher Schuldner, nicht ohne die offenbarste Unbilligkeit, mit der Execution zu übereilen seyn würde; so muß festgesetzt werden, was solches

eigentlich für Fälle sind, und wie in denselben zu verfahren sey?

Endlich ist

- 3) sowohl alsdenn, wenn dem zurückbleibenden Schuldner eine Nachsicht verstattet, als wenn mit der Execution gegen ihn verfahren wird, als wodurch die Rückstände nicht allemal so prompt, wie es die Nothwendigkeit der Sache erfordert, herbeygebracht werden könne, darauf vorzudenken, wie die Societät zu dem nöthigen Vorschuss, um dergleichen Ausfälle zu ersetzen, gelangen solle.

Erster Abschnitt.

Von Ventreibung der Interessenrückstände durch die Sequestration.

§. 109.

Wenn der zu Einzahlung der Interessen bestimmte Zeitraum um Johannis und Weihnachten verflissen ist, so müssen die Underdirectionssecretaire und der Rendant sofort aus ihren Rechnungen ein Verzeichniß der Restanten mit den Summen, welche sie noch entrichten sollen, ausfertigen, und dieses Verzeichniß der Underdirection vorlegen. Auf diese Anzeige requirirt sofort die Underdirection das gehörige Ordnungsgericht zur Sequestration des Guthes, welches solche unaufhältlich und ohngeachtet aller Einwendungen und Klagen des Exquirenden bewerkstelligen muß.

§. 110.

Die Beywohnung der Sequestration wird dem Kreisdeputirten von der Unterdirection aufgetragen, und die Sequestration bestehet in gänzlicher Abnahme der Wirthschaft und des auf dem Guthe zur Wirthschaft befindlichen Inventarii, und in Uebergabe alles dessen, an den committirten Kreisdeputirten; welcher das Guth, wenn auf demselben ein tüchtiger und rechtschaffener Verwalter vorhanden ist, diesem zur Administration, Umständen nach, vornehmlich wenn das beyzutreibende Quantum nicht sehr beträchtlich ist, für einen verhältnißmäßigen Lohn zur Verwaltung übergeben und dazu gerichtlich verenden kann.

Ist dieses aber nicht thunlich, so muß der Commissarius sofort einem andern geschickten und ehrlichen Wirthschaftsverständigen die Administration gleichmäßig für einen Lohn unter Verendung anvertrauen.

Und damit man dergleichen allemal im Nothfall bey der Hand habe, so müssen sich die Unterdirectores und Assessores bey Zeiten um die Kenntniß solcher Leute bewerben.

§. 111.

Das Protocoll von der gerichtlichen Verhandlung, in welchem das Inventarium specificirt seyn muß, wird vom Ordnungsgerichte der Unterdirection zugestellet.

§. 112.

Dem eingesezten Sequester wird bey der Uebergabe der Wirthschaft nebst der Specification des Inven-

tarii auch eine besondere Instruction, wie er sich verhalten solle, von dem Commissario ertheilet. Zu dem Ende müssen von jeder Unterdirection vorläufig dergleichen Instructiones entworfen und der Oberdirection zur Revision eingesandt werden, welche in der Folge nach Beschaffenheit der besondern Umstände dieses oder jenes Gutes einzurichten sind.

§. 113.

Dem zum Exquirenden kann die Wohnung auf dem Gute, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist, gelassen werden. Er muß sich aber anheischig machen, daß er den Sequester in der Bewirthschaftung auf keine Weise stören wolle; widrigenfalls er auf die erste gegründete Beschwerde ausgesetzt werden muß.

§. 114.

Bei der Einsetzung des Sequesters muß der Commissarius zugleich die Umstände des Gutes und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch wenn er solche in einem verfallenen Zustande findet, an die Unterdirection darüber besonders berichten.

§. 115.

Dem nächstbenachbarten dazu fähigen Gutsbesitzer wird die Aufsicht über ein dergleichen sequestrirtes Gut von der Unterdirection übertragen, und ein solcher darf sich der Uebernehmung derselben nicht entziehen. Ein Kreisdeputirter kann aber dazu nicht anders genöthiget werden, als wenn gar kein anderes Mittel, die Sache zu reguliren, übrig ist; zumal ihm ohnehin ein Geschäft

bey allen dergleichen Sequestrationen in seinem Kreise obliegt. Uebrigens soll nach geendigter Sequestration von der Unterdirection beurtheilt werden, was diesem benachbarten Guthsbefizer als Curatoribonorum für seine Bemühungen nach Beschaffenheit der Umstände, der Wichtigkeit des Guths, und seines bewiesenen Fleißes, für eine Entschädigung bewilligt werden solle.

§. 116.

Dieser Curator honorum muß die Wirthschaft fleißig untersuchen, und den Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich und seiner Instruction gemäß, betreibe.

§. 117.

Der Sequester muß die monatlichen Vorschläge an Ihn übergeben, welche er revidirt, Erinnerungen dagegen, wo es nöthig, formirt; den Sequester mit seiner Verantwortung vorläufig ad Protocollum vernimmt, und endlich alles zusammen dem Unterdirectori ad Acta einsendet.

§. 118.

Gleichergestalt muß der Sequester anhalten, daß er das mit dem Schlusse eines jeden Monats vorhandne baare Geld an den Director abliedere, und sich mit einer Quittung desselben legitimire.

§. 119.

Die Sequestration dauret so lange, bis die rückständigen Interessen, die aufgelaufenen Kosten, und dasjenige, so etwa bey einem verschlimmert gewesenen Zustande des Guthes, zu Wiederherstellung desselben

verwendet worden, beygetrieben ist; worauf der Sequester abgenommen, und die Rückgabe an den Besizer von dem ehemaligen Commissario durch das Ordnungsgewicht von dem Unterdirector veranstaltet wird.

§. 120.

Wenn von einem Schuldner drey mal hinter einander die Interessen solchergestalt haben beygetrieben werden müssen, und derselbe sich nicht zu einem Verkauf entschließt, oder auf eine andere Art hinlängliche Sicherheit bestellt, daß die Societät den Unannehmlichkeiten einer wiederholten Sequestration nicht ferner ausgesetzt werde; so kann die Unterdirection auf einen Concursum Creditorum des Schuldners gehörigen Orts dringen, und das Guth zu einem öffentlichen gerichtlichen Verkauf bringen lassen.

§. 121.

Die Abnahme der jährlichen, so wie der endlichen Schlußrechnungen, geschieht von dem Commissario, welcher den Sequester eingesezt hat.

Und diese Rechnungen müssen dergestalt reguliret werden, daß deren Abnahme kurz vor der Zusammenkunft der Unterdirection erfolgen, und der Commissarius auf selbiger von dem Befunde zur weitem Verfügung Bericht erstatten, die Direction aber festsetzen kann: ob und wie die Sequestration ferner continuiret, oder ob sie aufgehoben werden solle? wie denn auch niemand, als die versammelte Direction, dem Sequester seine völlige Entlassung zu ertheilen, authorisirt ist.

§. 122.

Der Schuldner ist allemal bey der Abnahme solcher Rechnungen mit zuzuziehen; es müssen ihm daher die monatlichen Verschlage vorgeleget, und ihm nachgelassen werden, seine Erinnerungen dawider binnen einer gewissen Zeit beyzubringen; als auf welche sodann von dem Commissario und der Direction mit reflectirt werden mu.

Inzwischen ist dabey darauf zu sehen, da keine unerwiesene und offenbar ungegrundete Anmerkungen angenommen, und dem Schuldner nicht zu viel Raum, den Sequester zu chicaniren, gelassen werde. Das Zeugni des Curatoris honorum, welcher bey der Rechnungsabnahme gegenwartig ist, wird in den mehresten Fallen zureichen, die etwa entstehende Differentien zu erledigen.

§. 123.

Der Curator honorum ist ubrigens in Ansehung seiner Verfügungen, so wie das Verfahren des Sequesters, in so ferne es solchem gema ist, keiner Verantwortung gegen den Schuldner unterworfen, sondern wenn dieser etwas mit Grunde erinnern zu konnen glaubt, so mu er solches der Unterdirection oder dem Directori, zeitig anzeigen, als welchen allein die Curatores honorum und Sequester in Wirthschaftsangelegenheiten subordinirt sind. Wenn er dergleichen Anzeige zur rechten Zeit zu thun unterlat, so konnen diejenigen Bemerkungen, welche er bey der Rechnungsabnahme

vondaher formiren will, ganz und gar nicht in Betrachtung kommen.

§. 124.

Wenn entweder der Schuldner oder der Sequester mit den Entscheidungen der Unterdirection nicht zufrieden ist, so stehet ihnen frey, ihre Beschwerden an die Oberdirection gelangen zu lassen, welche nach Beschaffenheit der Umstände eine nähere Untersuchung durch eine benachbarte Unterdirection, auf Gefahr und Kosten des verlierenden Theils, verordnen, und sodann die Sache allendlich entscheiden kann.

§. 125.

Wenn der Unzufriedene auch hiebey sich noch nicht beruhigen will, so kann er seine Beschwerden auf der nächsten Versammlung der Interessenten anbringen, welche alsdann die Acten noch einmal durchsehen, und das Erforderliche schlußlich verfügen und festsetzen kann.

§. 126.

Wenn bey der Rechnungsabnahme dem Sequester ganz unstreitige, und keiner weitem Einrede fähige Mängel nachgewiesen werden können; so ist die Societät berechtigt, solche nach Beschaffenheit der Umstände, entweder für ihre eigene, oder für Rechnung des Schuldners, von ihm bezjutreiben, und zu dem Ende die nöthigen executivischen Requisitionen an das Ordnungsgewicht zu erlassen. Sind aber die Mängel noch streitig, und zu deren Erörterung die Eröffnung eines förmlichen Beweises erforderlich; so braucht sich die Socie-

tät darin nicht weiter zu meliren, sondern der Schuldner muß die Sache rechtlicher Art nach, selbst ausmachen.

§. 127.

Wenn ein Gläubiger, welcher eine simpele und mit der Garantie der verbundenen Gütherbesitzere nicht versehene Hypothek hat, gegen seinen Schuldner bey der Regierung oder einer andern Behörde klagbar wird; so wird auf den Fall, daß der Schuldner zugleich Pfandbriefe auf seinem Guthe hat, das Commissoriale oder die Requisition zu deren Vollziehung an den Unterdirector, zu welchem das Guthe gehöret, gerichtet. Dieser läßt die darin verfügte Execution in der nehmlichen Art bewerkstelligen, als wie es in obigen Sphis festgesetzt ist, und muß dabey auf die hinlängliche Sicherheit der Societät dergestalt Rücksicht nehmen, daß diese in Absicht ihrer vorzüglichen Forderungen nicht im mindesten zu leiden kommen könne. Es erhält solchemnach der anderweitige Gläubiger, wenn dieses zuförderst beobachtet worden, aus dem noch übrigen Vermögen des Schuldners, seine Befriedigung gerade aus der Unterdirection.

§. 128.

Wenn dem Gläubiger ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in die Aufhebung der Execution williget, so kann solche deshalb noch nicht sofort verfüget werden, sondern es kommt dann auf den Befund der Unterdirection an, ob sie darin gleichergestalt consentiren wolle, es sey, daß sie wegen erwaniger gemachten Aus-

lagen, oder wegen eines noch nicht vollständig bewirkten Reetablissements des Guthes, deren Fortsetzung nöthig finde.

§. 129.

In diesem Falle höret nur der Antheil, welchen ein Gläubiger auf Veranlassung der Regierung oder einer andern Behörde, zeithero daran gehabt hat, auf; und die Sequestration dauere von dieser Zeit an lediglich zum Besten der Societät nach vorenthaltene Grundsätzen.

§. 130.

Sollte sich der Fall ereignen, daß durch vorhergegangenen totalen Ruin eines solchen Guthes bey der Sequestration desselben nicht einmal die Zinsen für zwey Drittheil seines wahren Werths herausgebracht werden können, so haftet auch das übrige Vermögen des Schuldners für die Sicherheit der privilegirten Schulden.

§. 131.

Und sollte wider Verhoffen auch das anderweitige Vermögen zu sohanem Behuf nicht hinlänglich seyn, so muß die Societät entweder aus ihrer eigenthümlichen Casse oder durch aufzunehmende Darlehne den nöthigen Vorschuß besorgen, und verstehet sich von selbst, daß dergleichen Vorschuß bey einem künftigen Verkauf, als Communkosten vorzüglich vor andern Creditis, und zwar nebst allen Renten, restituiret werden müsse.

§. 132.

Wenn sich bey dem gerichtlichen Verkauf ein Käufer findet, so muß dessen Both wenigstens die Summe

der auf dem Guthe haftenden Pfandbriefe hinlänglich bedecken, und ehe und bevor ein dergleichen Meistboth erreicht worden, ist die Societät in die Adjudication zu willigen nicht schuldig.

§. 133.

Nach erfolgter Adjudication eines solchen Guthes geschieht die wirkliche Uebergabe desselben durch das Ordnungsgericht mit Zuziehung eines, von der Unterdirection dazu ernannten Commissarii.

§. 134.

Es hängt sodann von der Societät ab, wenn sie Bedenken findet, auf einem solchergestalt übergebenen Guthe die gesammten Pfandbriefe stehen zu lassen, daß sie festsetze, wie viel von der zu erlegenden Kauffumme baar an dieselbe ausgezahlt werden soll.

Z w e y t e r A b s c h n i t t.

Von der den verunglückten Schuldnern wegen der Interessen zu verstattenden Nachsicht.

§. 135.

Sowohl Pflicht als eigenes Interesse der Societät erfordern, und der Absicht des ganzen Systems, einzelne Glieder so viel als möglich zu unterstützen, ist es gemäß, daß denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch andere von einer höhern Hand herrührende Unglücksfälle, in das Unvermögen

gesetzt werden, ihre Interessen prompt abzuführen, eine billige Nachsicht vergönnet werde, welche aber auch nur in solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit sie wirklich erfordert, bewilliget, und von unordentlichen Wirthen nicht gemißbraucht werden muß, und daher nicht anders als auf vorgängige von der Unterdirection anzustellende Untersuchung statt finden kann.

§. 136.

Bei der Untersuchung ist zuvörderst darauf zu sehen, ob der Besizer an seinem Unglück selbst Schuld sey, als in welchen Fällen ihm solches zu keiner Schutzwehr reichen kann. Wenn also jemand z. E. seine Aecker nicht gehörig bestellt, sich offenbar in gefährliche und nachtheilige Contracte eingelassen, seine Umstände durch Leichtsinns verderbt hat, und dergleichen; so kann ihn so etwas zu der gesuchten Nachsicht keinesweges fähig machen; auch muß der Unglücksfall so groß seyn, daß das Guth nicht so viel trägt, als in dem bevorstehenden Termin zur Bezahlung der Interessen von den Pfandbriefen erfordert wird.

§. 137.

Hiernächst muß auch der Schuldner einen solchen ihn betreffenden Unglücksfall wenigstens binnen 14 Tagen nach dessen Erfolg seinem Unterdirectori anzeigen, und wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht weiter gehöret, sondern nach den Grundsätzen des Systems ohne fernere Rücksicht verfahren werden.

§. 138.

Auf eine solche Anzeige muß der Underdirector einem benachbarten Guchtsbesitzer des mit dem Unfall betroffenen auftragen, die Sache gewissenhaft zu untersuchen, ein umständliches Protocoll darüber aufzunehmen, und solches mit seinem gutachtlichen Berichte an den Underdirector zu begleiten.

§. 139.

Bey der nächsten Versammlung der Underdirection bringt dieser dergleichen Berichte in der Versammlung zum Vortrage; und die Direction setzt alsdenn fest, auf was für ein Quantum und auf wie lange dem Supplicanten die gebetene Nachsicht bewilliget werden soll.

§. 140.

Mit Ablauf sochanner Frist muß der Schuldner das restirende Quantum zur Districtscasse ohnfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß solches, ohne einige weitere Entschuldigung anzunehmen, mit aller Schärfe der Execution bengetrieben werden wird.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von Supplirung der ausbleibenden Interessen
und Berechnung der eingehenden Reste.

§. 141.

Aus dem Vorhergehenden erhellet, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Interessen in den festgesetzten

Terminen eingehen, und folglich von der Societät zu ergänzen seyn werden; und dieses geschiehet entweder aus dem bey der Unterdirection annoch befindlichen eigenthümlichen Fond der Societät, welcher für dergleichen Bedürfnisse hauptsächlich bestimmt ist, und woraus die erforderliche Vorschüsse gemacht, nach beygetriebenen und eingezogenen Resten aber, mit Interessen zurückgezahlt werden, — oder, wenn dieser Fond nicht hinreicht, so muß die Unterdirection auf erforderliche Mittel in Zeiten bedacht seyn.

§. 142.

Letzteres muß vornehmlich bey denjenigen Interessen geschehen, in Ansehung derer dem Schuldner eine Nachsicht bewilliget worden, und von welchen man also mit Gewißheit voraussehen kann, daß solche nicht zur rechten Zeit eingehen werden.

§. 143.

Derjenige, welcher zur Ergänzung der rückständig gebliebenen Interessen Vorschuß macht, hat damit eben das Recht als die Pfandbriefe selbst. Wenn ihm also sein Vorschuß nicht in den gesetzten Terminen zurückgezahlt wird, so muß ihm auf seine bloße Anzeige, und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Execution sofort und ohne den geringsten Anstand bewilliget werden, mit welcher die Societät ihre eigene rückständige Interessen von den säumigen Schuldnern bezutreiben berechtigt ist.

§. 144.

Es muß also ein dergleichen Gläubiger sich von demjenigen, welchem er den Verschuß macht, ein von dem Unterdirectore ausgestelltes förmliches Zeugniß ertheilen lassen, worin dieser letztere zugleich bescheiniget, daß die Gelder wirklich zu Bezahlung der Interessen für den und den Termin geliehen und verwendet worden, und worin ihm sogleich auf den Fall der ausbleibenden Zahlung die Execution zugesaget wird.

§. 145.

Eben dergleichen Zeugniß erhält auch derjenige, welcher der Societät unmittelbar Geld zu Ergänzung ihrer Interessen vorschießt.

§. 146.

Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde, und nicht allzuviel dergleichen Rückstände aufschwellen mögen, so kann dieses Zeugniß oder Recognition und darin stipulirte Execution nur auf ein halbes Jahr, nemlich von einem Interessen-Zahlungstermin bis zum andern gelten, und muß daher ein solcher Gläubiger nach dessen Verlauf die Execution bey der Unterdirection sofort begehren, oder den Verlust seines Vorzugsrechts gewärtigen.

§. 147.

Wenn jedoch wegen des folgenden Termins der nämliche Fall sich ereignen und der Gläubiger sich entschließen möchte, die unterdessen für ihn beygetriebene Gelder des ersten Termins von neuem vorzuschießen, so steht ihm solches zwar frey, es muß aber alsdann die

Recognition umgeschrieben, und das neue Darlehn auf den laufenden Termin gerechnet werden; dergestalt, daß niemals ein höherer als ein halbjähriger Zinsenrückstand aufschwellen kann.

§. 148.

Dergleichen von Particuliers zu Ergänzung der Interessen gemachte Vorschüsse müssen denselben von den Schuldnern mit fünf pro Cent verzinset, und diese Interessen mit dem Vorschuß zugleich bengetrieben werden.

§. 149.

Es müssen dieselben auch allemal die vollständigen, halbjährigen Zinsen erhalten, wenn ihnen ihr Vorschuß gleich früher aus der Casse zurückgezahlt werden sollte.

§. 150.

Indessen geschieht diese Zurückzahlung der Regel nach nicht eher, als auf der nächstfolgenden monatlichen Unterdirectionsversammlung.

§. 151.

Aus allem dem, was bisher gesagt worden, folgt von selbst, daß bey jeder Unterdirection außer der Interessen, auch noch eine besondere Restenrechnung gehalten werden müsse.

§. 152.

Welches Guth also, und wie viel an Interessen restire, und woher solche ergänzt worden, wird von dem Rendanten aus den Interessenrechnungen gezogen.

§. 153.

Wenn und woher aber die Reste eingegangen, und

wie die gemachten Vorschüsse davon gezahlt worden, muß von dem Unterdirectore mit Zuziehung des Secretairen nachgetragen werden.

§. 154.

Es müssen also die Sequester sowohl von den erquirten Güthern, als die Schuldner selbst, welche Nachsicht erhalten haben, die diesfälligen Gelder an die Unterdirection einzahlen, welche dieselben sofort in den Rechnungen gehörig eintragen, und das baare Geld in die Vorschußcasse deponiren muß; zu welcher der Unterdirector und der Rendant jeder einen besondern Schlüssel führen.

§. 154.

Alle dergleichen Restrechnungen müssen auf der nächsten Unterdirectionssitzung der Versammlung vorgelegt, revidirt, und das Duplicat der Rechnung an die Oberdirection, nebst den Quitungen derjenigen, welche die Vorschüsse zu Ergänzung sothaner Reste geleistet, und solche wieder bezahlt erhalten haben, als Beläge, wodurch diese Rechnungen zu rechtfertigen sind, eingesendet werden.

N e u n t e s K a p i t e l .

Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Einlösung durch die Societät.

§. 155.

Derjenige, der seinen Pfandbrief durch die Societät in baares Geld verwandeln will, muß ihr denselben sechs

Monate vorher aufkündigen, und zwar in dem Johannis-Termin zu Weihnachten, und um Weihnachten zu Johannis.

§. 156.

Hierdurch wird indessen, wie sich von selbst versteht, niemandem die Freyheit beschränkt, seine Pfand-Briefe auch außerdem an jemand anders zu veräußern.

§. 157.

Die Aufkündigung an die Societät muß der Unterdirection, wohin der Pfandbrief gehört, an einem von den Interessenzahlungsterminen, bey Gelegenheit, daß der Pfandbrief zur Präsentation gebracht wird, geschehen; worauf alsdann der gekündigte Pfandbrief ad Depositum genommen, dem Gläubiger aber statt dessen eine Recognition über die geschehene Aufkündigung und Deposition, welche von sämtlichen Gliedern der Unterdirection zu unterschreiben ist, ertheilt, und von der erfolgten Aufkündigung zugleich der Oberdirection Nachricht gegeben wird.

§. 158.

Diese Recognition muß der Gläubiger entweder selbst oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten auf den nächstfolgenden Termin wiederum präsentiren, wogegen die Bezahlung des Capitals, nebst den unterdessen verfallenen halbjährigen Interessen, unaufhältlich erfolgen muß.

§. 159.

Für die Herbenschaffung der erforderlichen Gelder

zur Bezahlung solcher Auffündigungen muß die Unterdirection, und besonders der Director, Sorge tragen, und zwar kann dieses geschehen, entweder:

- 1) Durch Verwechslung des einen Gläubigers mit einem andern, der den aufgekündigten Pfandbrief an sich lösen will, oder
- 2) aus dem eigenthümlichen Fond der Societät, oder
- 3) durch Aufnehmung ansehnlicher Darlehne.

Von diesen beyden letzteren Hülfsmitteln wird in den folgenden Kapiteln gehandelt.

§. 160.

Was die erste und gewöhnliche Art betrifft, so muß die Unterdirection sich dazu die im Lande befindlichen Gelder zu Nuße zu machen suchen, und zu dem Ende diejenigen Capitalisten, welche Gelder auszuthun haben können, ausforschen und auffordern, sich entweder unmittelbar bey der Oberdirection oder bey der Unterdirection zu melden.

§. 161.

Denjenigen, welche ihre Namen nicht bekannt gemacht wissen wollen, wird eine unverbrüchliche Verschwiegenheit versprochen; auch stehet denen, so ihre Namen nicht eher, als bis sie wissen, ob und wie ihnen Genüge geleistet werden wird, kund werden zu lassen wünschen, frey, nur einen gewissen sichern Ort, zum Exempel ein ansehnliches Handlungshaus anzuzeigen, wo man erforderlichen Falls nähere Nachricht erhalten, oder auch die offerirten Gelder selbst einziehen könne; und über der-

gleichen Anzeigen müssen die Directores besondere Bücher führen, und daraus einem jeden die verlangte Wissenschaft ertheilen, wo er die Gelder unterbringen oder finden kann; auch muß aus diesen Büchern monatlich ein Extract an die Oberdirection eingesendet werden, damit diese das Ganze übersehen, und den sich etwa in den Unterdirectionen ereignenden Bedürfnissen, von einer oder der andern Art, abhelfen könne.

§. 162.

Wenn also Pfandbriefe aufgekündigt werden, so muß der Director sofort nachsehen, ob in seinem Districte hinlängliche Fonds, dergleichen Aufkündigungen Genüge zu leisten, vorhanden sind, und wenn solches ist, dieser Gelder wegen sogleich die nöthige Verabredung treffen.

§. 163.

Wenn nicht besondere Bedenklichkeiten vorwalten, kann der aufkündigende Gläubiger sofort geradezu an denjenigen, der ihm seine Pfandbriefe ablösen will, verwiesen werden, und stehet diesen beyden alsdann frey, sich der Zeit, des Orts der Bezahlung, und überhaupt aller andern Bedingungen wegen, mit einander zu vergleichen. Sollte diese Anweisung aber Schwierigkeiten leiden, und etwa dieser oder jener sich mit dem andern nicht besonders einlassen, sondern sein Geld schlechterdings nicht anders als an die Societät zahlen, oder von derselben erheben wollen, so muß alsdann der alte und neue Gläubiger auf einen gewissen Tag vor die Unterdirection beschieden, und

daselbst die Auswechslung des Geldes, gegen den Pfandbrief vollzogen werden.

§. 164.

Wenn ein Unterdirector die erforderlichen Fonds, um allen Auffündigungen durch Verwechslung der Gläubiger zu begegnen, nicht herbeyschaffen kann: so muß er solches sofort, und ohne den mindesten Zeitverlust, der Oberdirection anzeigen, welche ihm aus ihren Generaletat der gesuchten und vorhandenen Gelder im ganzen Lande, die erforderliche Auskunft, wohin er sich zu adressiren, oder die Interessenten zu verweisen habe, ertheilet.

§. 165.

Wenn ein Schuldner einen auf seinem eigenen Guthe eingetragenen Pfandbrief selbst ablösen will, so muß er solches der Unterdirection spätestens vier Wochen vor Johannis oder Weihnachten anzeigen, welche auf dem nächsten Interessentermin die Auffündigung an den Präsentanten und dermaligen Besizer des Pfandbriefes ergehen läßt, und solchen nach Inhalt des 157sten §. ad Depositum nimmt, bis die wirkliche Ablösung an dem folgenden Termine geschieht.

§. 166.

Es wird auch eines jeden Guthsbesizers, welcher Pfandbriefe ausfertigen läßt, freyer Wahl überlassen, ob er solche wirklich ausgeliefert erhalten zu haben verlangt, oder der Societät die Umsehung in baares Geld übertragen, und letzteres von ihr nach sechs Monath in Empfang nehmen will.

§. 167.

Wenn also ein Schuldner durch gute Wirthschaft oder andere Glückszufälle in die Umstände kommt, die auf seinem Guthe haftenden Pfandbriefe ganz oder zum Theil abzulösen; so ist er gehalten, vor Abgabe seiner Zinsen der Societät den Pfandbrief, den er über sechs Monathe ablösen will, aufzukündigen, und wenn der Gläubiger in dem Zahlungstermine erscheint: so wird ihm bey der Präsentation des Pfandbriefes von der Direction sogleich bekannt gemacht, daß der Pfandbrief gekündigt sey, zugleich aber der bisherige Pfandbrief ab und ad Depositum genommen; und in dem künftigen halbjährigen Zinszahlungstermin erhält derselbe hiernächst seine Befriedigung an Capital und Zinsen.

§. 168.

Es bleibet übrigens dem freyen Willen des Schuldners überlassen, ob er dergleichen eingelösete Pfandbriefe cassiren, oder solche auf einen etwanigen künftigen Nothfall zur Wiederausgebung an sich behalten, und unterdessen nach dem, was oben im 106ten §. gesagt worden, die Interessen sich selbst bezahlen wolle.

§. 169.

Die Cassation, wenn er solche verlangt, geschieht von der Direction, welche alsdann den cassirten Brief in den Gütherregistern löscht, und ihn dem Hofgerichte oder dem gehörigen Landgerichte zur Deletion aus den Hypothekenbüchern einsendet.

Zehntes Kapitel.

Von den eigenthümlichen Fonds der Societät, deren Administration und Verrechnung.

Die Societät hat eigenthümliche Fonds nöthig,

- 1) Um die zur Einrichtung und Unterhaltung des Systems erforderlichen Kosten zu bestreiten.
- 2) Um die zurückbleibenden Interessen zu ergänzen, und die verbundenen Gütherbesitzer erforderlichen Falls mit Vorschuß dazu zu unterstützen.
- 3) Um die verpfändete und nachher etwa in Verfall gerathene Güther, gleichmäßig durch Vorschuß aufzuheben zu können, endlich auch
- 4) um auf allen unvermutheten Fall, einen in den ihr verpfändeten Güthern sich ereignenden Verlust, ohne Beschwerde der Gütherbesitzer, ertragen zu können.

§. 171.

Zu den Kosten, welche der Societät zur Last fallen, gehört die Salarirung und Unterhaltung der Oberdirection; die Salarien der Directoren, Assessoren, Secretairs und übrigen Subalternen bey den Unterdirectionen; die Diäten der Kreisdeputirten in Unterdirectionsangelegenheiten; die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Casse, Registratur und Versammlung; die Anschaffung der zu den Pfandbriefen erforderlichen, wie auch andern Schreibmaterialien, und die übrigen Bedürfnisse an Holz, Licht und dergleichen, die Kosten der Einziehung und Uebermachung aufzunehmender Capitalien und In-

teressen nebst Briesporto; und überhaupt alle Arten von Ausgaben, welche das Allgemeine und nicht den besondern Nutzen dieses oder jenes Particuliers betreffen.

§. 172.

Zu vorangezeigten Bedürfnissen hat die Societät folgende Fonds:

- 1) Die Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe, welche mit Inbegriff der Materialien und Stempel auf einen Reichsthaler Alberts im lettischen District, und 1 Rubel 35 Copeken Silber-Münze im ehstnischen, für jeden Pfandbrief vestgesetzt werden.
- 2) Einen jährlichen Beytrag von 10 Mark, für jede 100 Reichsthaler, und von 25 Copeken für jede 100 Rubel, über welche Pfandbriefe genommen werden, wovon aber diejenigen befreyt bleiben, welche nach Inhalt des 167ten §. die ausgenommenen Pfandbriefe unter ihrem Siegel ad Depositum der Unterdirection gegeben haben; und
- 3) die Einnahme für jede in ertheilende Quittung, wobey bestimmt wird, daß für jede Art Quittung, in den zum lettischen Districte vestgesetzten Kreisen fünf Ferding, und in den zum ehstnischen District vestgesetzten Kreisen zehn Copeken Kupfer-Münze von den Schuldnern bezahlt werden müssen.

§. 173.

Der jährliche Beytrag muß von den Schuldnern zu gleicher Zeit, wenn sie ihre Interessen in die Unterdirectionscassen abführen, halbjährig mit entrichtet werden,

jedoch werden die Directionen in der Folge, wenn immer leichter und bequemer Schuld gegen Schuld wird berichtigt werden können, oder der Fond stärker angewachsen seyn wird, sich äusserst angelegen seyn lassen, dafür zu sorgen, daß dieser Beytrag nach und nach heruntergesetzt werden, ja endlich ganz aufhören könne.

§. 174.

Die Ausfertigungsgebühren, so wie solche in dem 172sten §. bestimmt sind, müssen gleichfalls von den Schuldnern, sobald sie ihre Pfandbriefe ausgeliefert erhalten, oder solche an die Gläubiger ausliefern lassen, an die Direction bezahlt werden.

§. 175.

Da also sämtliche Einnahmen (die Expeditionsgebühren allein ausgenommen) bey noch versammelter Unterdirection eingehen, so müssen solche auch von derselben empfangen werden.

Der Director übergiebt beym Schluß der Sitzung der Direction ein Verzeichniß aller bis zum nächsten Termin erforderlichen Kosten, wozu besonders die Diäten der Kreisdeputirten, nach der von ihm anzufertigenden Berechnung, und die Gehalte der Directionsglieder und Subalternen, auch alle erforderliche Canzellenausgaben gehören.

Die Direction weist ihm darauf die für diesesmal eingehenden Expeditionsgebühren an, deren Betrag sie aus dem Protocoll, worin die Ausfertigung resolvirt

worden, genau wissen kann, und ergänzt das noch fehlende aus den übrigen eingegangenen Einnahmen.

Der Ueberrest derselben aber wird ad Depositum genommen, und bis zur folgenden Directionsversammlung verwahrt; so daß niemand als die gesammte Unterdirection darüber zu disponiren vermögend ist.

§. 176.

Die Rechnung wird von dem Rendanten geführt; muß halbjährig der Direction vorgeleget, durch dieselbe abgenommen, und dem Rendanten quittiret werden.

§. 177.

Beim Schlusse eines jeden Jahres sind die Rechnungen an die Oberdirection zur Revision zu übersenden.

Die Einnahme ergiebt sich in Ansehung des jährlichen Beitrages und der Quittungsgebühren aus den Interessenrechnungen; in Absicht der Ausfertigungsgebühren aus den in Ansehung der ausgefertigten Pfandbriefe aufgenommenen Protocollen.

Die Ausgabe hingegen muß durch die erforderlichen Beläge gerechtfertigt werden.

§. 178.

Wenn bey dem Schlusse einer Jahresrechnung von der Oberdirection ein starker baarer Ueberschuß dieser Einnahme befunden wird, und es nicht gleich abzusehen ist, daß solcher in dem Districte erforderlich seyn dürfte; so hat die Oberdirection über solche Summen in der Art zu disponiren, daß solche entweder in einem andern Districte durch Verwandlung in Pfandbriefe fruchtbar ge-

macht, oder zum anderweitigen nützlichen Behuf der Societät angewandt werden mögen; jedoch so, daß allemal darauf Rücksicht genommen werde, daß in den Oberdirections- und Districtscassen der nothwendige Vorrath an baarem Gelde übrig bleibe.

Eilftes Kapitel.

Von Aufnehmung ansehnlicher Darlehne.

§. 179.

Ansehnliche Darlehne, das sind solche, die mehr als 20,000 Reichsthaler Alberts, oder 27,000 Rubel Silber-Münze betragen, können nicht anders, als durch den Beschluß der versammelten und verbundenen Gütherbesitzer aufgenommen werden; und zu diesem Beschluß gehören wenigstens zwey Dritttheile der Mehrheit von Stimmen.

§. 180.

Die Oberdirection, welche die Verfassung der Umstände des ganzen Systems übersieht, ist allein im Stande, zu beurtheilen, ob der Fall der Nothwendigkeit eines ansehnlichen Darlehns wirklich vorhanden sey, und sie muß also solchen bey einer allgemeinen Versammlung der Interessenten in Vorschlag bringen.

§. 181.

Wenn inzwischen die Umstände, so lange zu warten, nicht erlauben sollten, so muß sie den Fall sämtlichen Unterdirectionen mittheilen, und deren schriftliche Erklärung darüber einfordern, und kann, wenn von diesen

die Nothwendigkeit gleichfalls anerkannt wird, zwar zu einer dergleichen Unterhandlung die ersten vorläufigen Eröffnungen machen, niemalsen aber, ehe deshalb ein allgemeiner Beschluß festgesetzt worden, etwas gänzlich abmachen.

§. 182.

Wenn nun solchergestalt die Frage, ob ein ansehnliches Darlehn aufzunehmen sey? durch einen bejahenden Beschluß entschieden worden; so muß alsdann das Quantum, das Verhältniß der Vertheilung desselben unter die Unterdirectionen, und alle übrige Nebenumstände so viel als möglich bestimmt werden.

§. 183.

Die fernere Unterhandlung wird von der Oberdirection geführt, welche wegen Einziehung der negociirten Gelder und deren Vertheilung unter die Unterdirectionen, das Erforderliche nach dem Beschluß besorgt; und diese Repartition reguliret sich nach der Anzahl von Pfandbriefen, welche jede Unterdirection zur Verpfändung an dergleichen Gläubiger abliefern, und diese wird hinwiederum gewöhnlich durch die Summe der im Districte ausgefertigten Pfandbriefe bestimmt.

§. 184.

Von der Oberdirection werden die Zinsen, in zu bestimmender Art, entrichtet, und, es versteht sich von selbst, daß die Oberdirection sowohl mit den Unterdirectionen, als mit dergleichen Gläubigern über solche Dar-

lehne, und die davon zu zahlenden Interessen, ordentliche Rechnung führen müsse.

§. 185.

Wenn der Termin eines solchen Darlehns, welcher wenigstens auf zehn Jahre ausgesetzt zu werden gesucht werden muß, sich seinem Ablauf nähert, so muß bey der nächstvorhergehenden Versammlung der Interessenten in Berathschlagung genommen werden: ob solches zurückgezahlt, oder dessen Verlängerung gesucht werden solle?

Wenn nun ersteres beschlossen worden, oder letztere nicht erhalten werden kann, so muß eine jede Unterdirection für die, zu Ablösung seines Theils von Pfandbriefen erforderlichen Summen; die Oberdirection aber, für die Rückzahlung des Ganzen, nach der, mit den Gläubigern ebenfalls gleich zu Anfang zu verabredenden Art und Weise, Sorge tragen.

Z w ö l f t e s K a p i t e l.

Von den Depositis und deren Administration.

§. 186.

Die Deposita bestehen entweder in Pfandbriefen oder in baarem Gelde.

§. 187.

Pfandbriefe können ad Depositum gelangen:

- 1) Wenn Jemand sich dergleichen im Vorrath hat ausfertigen lassen, solche aber noch nicht im Publico zum Cours bringen, auch bey den Interessenzahlungen nicht erst präsentiren will.

- 2) Wenn diejenigen, welche zum Behuf der Interessen-
erhebung, sich Recognition ausfertigen lassen, ihre
Pfandbriefe ad Depositum offeriren.
- 3) Wenn das Eigenthum eines Pfandbriefes streitig ist,
oder derselbe für nachgemacht ausgegeben wird.
- 4) Wenn gerichtlicher Arrest auf einen Pfandbrief aus-
gebracht seyn möchte.
- 5) Wenn Pfandbriefe durch die Präsentanten aufgekün-
digt, und bis zu erfolgender Bezahlung ad Depo-
situm gegeben werden.
- 6) Wenn Pfandbriefe von einem Schuldner zur Ablö-
sung aufgekündigt worden sind, und dem Präsen-
tanten bis zur wirklich erfolgenden Ablösung abgenom-
men werden müssen.
- 7) Wenn die Societät einen Theil ihres eigenthümlichen
Fonds auf Pfandbriefe angelegt hat.

§. 188.

Baare Gelder hingegen können ad Depositum
der Societät kommen:

- 1) Wenn jemand Pfandbriefe dafür an sich zu kaufen
Willens ist.
- 2) Wenn die Interessen eines streitigen Pfandbriefes von
der Societät eingezogen, und bis zu Austrag der Sa-
che verwahret werden.
- 3) Wenn von den Einkünften aus Güthern, welche auf
bloße Verfügung der Societät in Sequestration ge-
setzt worden sind, nach Abzug der Interessen und Re-

tabilirungskosten, noch einige Bestände übrig verbleiben.

- 4) Wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds der Societät in Pfandbriefe nicht hat umgesezt werden können, folglich baar aufbewahret werden muß, und
- 5) wenn Pfandbriefsinteressen in den gewöhnlichen Zinszahlungsterminen nicht abgefordert werden.

§. 189.

Die deponirten Gelder und Pfandbriefe werden in einem besonderen eisernen Kasten mit drey Schließern verwahret, und in Ansehung deren findet die nemliche Behandlung statt, als wie es in Ansehung der eingezahlten Interessengelder Kapitel 6 ausführlich festgesezt ist.

§. 190.

Wenn nun etwas ad Depositum der Societät gebracht, oder aus selbigem herausgegeben werden soll, so muß davon allemal bey der versammelten Direction entweder schriftlich oder ad Protocollum Anzeige gemacht werden, und die Direction, wenn sie gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, ertheilet eine ausdrückliche schriftliche Anweisung zu der verlangten Einnahme oder Herausgebung.

§. 191.

In solcher schriftlichen Anweisung ist das Quantum der Einnahme oder Ausgabe in Pfandbriefen oder baaren Geldern, imgleichen der Name des Deponenten oder Empfangnehmers, nebst der Ursache entweder der Deposition oder der Zurückgabe auszudrücken, und wenn

die Anweisung auf Pfandbriefe gerichtet ist, sind die Pfandbriefe besonders darinn zu bezeichnen.

Keine Anweisung aber darf Einnahme und Ausgabe zugleich verordnen, sondern es muß eine jegliche besonders ausgefertigt und von den Gliedern der Direction unterschrieben werden.

§. 192.

Dergleichen Anweisungen sind von dem Directore in ein besonderes Depositenregister einzutragen, und Pagina der in das Buch geschehenen Eintragung ist auf die Anweisung anzumerken. Dieses Depositenregister enthält folgende Ueberschriften:

- 1) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite: Quantum der Ausgabe in baaren Geldern.
- 2) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite: Quantum der Ausgabe in Pfandbriefen.

Alle Pfandbriefe aber werden wie gewöhnlich mit gehöriger Beschreibung eingetragen.

- 3) Namen der Deponenten, und auf der gegenüberstehenden Seite: Name des Empfängers.
- 4) Die Ursache der Deposition, und auf der gegenüberstehenden Seite: die Ursache der Zurückgabe.
- 5) Datum der Verfügung auf beyden Seiten.

§. 193.

Ohne obige Anweisungen dürfen die beyden Assessores, als die eigentliche Dispositarii, nichts annehmen

noch herausgeben; müssen die Vorschriften derselben aufs genaueste beobachten, und den Deponenten über den Empfang ordentliche Depositalscheine geben, über die Auszahlungen aber sich von den Empfängern Quittungen ertheilen lassen.

§. 194.

Ueber das Depositorium wird unter der besondern Aufsicht des Directoris, der nicht Depositarius ist, ein Hauptprotocoll gehalten, in welchem Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitordnung, wie sie hinter einander folgen, zu bemerken sind, und außer demselben werden genaue Rechnungen über jede besondere Masse geführt.

Die Stelle der Rechnungsbeläge vertreten die Anweisungen sowohl zur Einnahme als zur Ausgabe, und die Quittungen der Empfänger.

§. 195.

Hiebey ist zu merken, daß die Societät eigenthümliche Depositen von dem fremden zu unterscheiden, und letztere nach den verschiedenen Büchern gleichfalls von einander zu separiren sind.

§. 196.

Beym Schluß einer jeden Directionssitzung werden die Depositenrechnungen und die Bestände revidirt, und nach richtigem Befunde den Depositariis von dem Directore attestirt.

§. 197.

Wosferne Jemand in der Zwischenzeit der Sitzung etwas entweder ad Depositum der Societät gebracht,

oder aus demselben wieder zurückgestellt erhalten zu haben verlangen sollte: So muß derselbe sich gefallen lassen, daß die Glieder sich auf seine Privatkosten versammeln.

§. 198.

Es versteht sich von selbst, daß die Depositarii die ihnen anvertraute Deposita vertreten, und für allen sich ereignenden Mangel, Umständen nach, der Societät und den Deponenten verantwortlich seyn müssen.

§. 199.

Von allen eingenommenen, ausgegebenen und vorräthigen Depositis wird mit dem Schlusse eines jeden Jahres eine vollständige Berechnung mit einem Berichte an die Oberdirection eingesendet.

Dreyzehntes Kapitel.

Von der Vollziehung der Verfügungen der Societät.

§. 200.

Ein Jeder der verbundenen Gütherbesitzer ist schuldig, sich den Verfügungen der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Directionen der Societät, welche die Operation mit den Pfandbriefen, und die davon abhängende Aufsicht über die Wirthschaft der Schuldner zu Gegenständen haben, ohne Widerrede zu unterwerfen,

§. 201.

Sollte jemand sich sothanen Verfügungen widersetzen, und wohl gar dieselben, besonders die von der Societät bewerkstelligte Sequestrationes durch Thätlichkeiten hintertreiben zu wollen, sich beygehen lassen; so ist die Societät berechtigt, Geldstrafen gegen ihn fest-

zusehen, allenfalls auch in erheblichen Fällen, jedoch nicht anders als auf vorgängige Bewilligung der Oberdirection, bey einer Gouvernementsregierung zu bewirken, daß der Widerspenstige als ein Stöhrer der Ruhe gesetzlich bestraft werde.

§. 202.

Wenn aber auch dergleichen vorläufige Zwangsmittel ohne Wirkung wären, und ein oder anderer Gütherbesitzer fortfahren sollte, sich gegen die Verfügungen der Societät widerspenstig zu bezeigen; so ist dieselbe berechtigt, einen solchen zur Auslösung seiner Pfandbriefe, und falls dieses nicht gehörig geschiehet, nach vorläufig mittelst Unterlegung gemachter Anzeige bey Einer Gouvernementsregierung, zum Verkauf seiner Güther anzuhalten.

§. 203.

Es muß aber die Unterdirection, welche einen dergleichen Schritt zu thun, nöthig findet, mit umständlicher Anführung aller vorwaltenden Gründe, an die Oberdirection deshalb berichten, welche darauf nach Lage der Sache, eine nähere Untersuchung veranlasset, den Angeklagten über seine Bertheidigungsgründe vernimmt, und alsdenn festsetzt, ob und in wie fern die von der Unterdirection angetragene Ablösung der Pfandbriefe, oder gar der Verkauf seiner Güther, statt finden könne.

§. 204.

Derjenige, welcher sich durch diese Entscheidung beschwert zu seyn erachtet, kann entweder eine nochmalige Untersuchung durch andere Commissarien, oder

auch die Entscheidung der nächsten allgemeinen Versammlung fordern; welche alsdenn durch einen engen Ausschuß von acht Personen Acta durchsehen läßt, und eine allendliche Entscheidung fällt; bey welcher es dann sein unabweichliches Bewenden haben, bis dahin aber mit dem Verkauf bis zur erfolgten endlichen Entscheidung Anstand genommen werden muß.

§. 205.

Wenn der Angeklagte binnen der ihm gesetzten Frist, die Ablösung der Pfandbriefe nicht bewerkstelliget; so ist das Guth sofort in Sequestration zu nehmen, auch nach Verstreichung einer abermaligen Nachfrist, mit dem öffentlichen gerichtlichen Verkauf desselben, um welchen nach vorher geschehener Anzeige bey Einer Gouvernementsregierung das gehörige Landgericht zu requiriren ist, zu verfahren.

§. 206.

Eben so wie ein jeder Guthsbesitzer, so sind auch die Glieder der Directionen und deren Officianten, den Verordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten schuldig.

Die Glieder, die Secretaire und Rendanten werden im widrigen Fall, von der ganzen Versammlung zu Geldstrafen vertheilet, bey beharrlicher Widerspenstigkeit aber, ihrer Aemter entsetzt.

Die Subalternen dagegen von ihren Constituenten erfordernden Falls auf Geld durch Abzug ihrer Gehalte gestraft, oder auch dimittiret.

Beilage Nr. I.

Abschätzungsmethoden und anzunehmende Getreidepreise.

Der jährliche Ertrag eines Gutes wird auf zweyerley Art berechnet und festgesetzt, entweder

1) wird die Erndte aller Gattungen von Getreide im Durchschnitt von 6 Jahren angenommen, oder

2) es wird die wirklich geschene Aussaat aller Gattungen von Getreide ausgemittelt, und die Erndte nach gewissen Verhältnissen berechnet.

Im ersten Fall rechnet man

1) die ganze Erndte des Gutes im Durchschnitt von 6 Jahren, binnen welchen kein offenerer Miswachs sich ereignet hat; von dieser Erndte werden die erforderliche Saaten, nothwendige Hofbedürfnisse, und sämtliche bestimmte gewöhnliche Natural- und Geldabgaben abgezogen, und dann die übrig bleibende Erndte zu nachfolgenden Preisen berechnet, nemlich:

1 Loth Weizen zu 1 Rthlr.

1 Loth Roggen zu 30 Mark.

1 Loth Gersten zu 25 Mark.

1 Loth Buchweizen zu 20 Mark.

1 Loth Haber zu 15 Mark.

1 Loth Mistel zu 20 Mark.

- 1 Lof Erbsen zu 30 Mark.
- 1 Lof Linsen zu 30 Mark.
- 1 Lof Leinsaat zu 1 Rthlr.
- 1 Liespfund Gerechtigkeits-Flachs zu 1 Rthlr.
- 1 Liespfund Hofesflachs zu 20 Mark.
- 1 Liespfund Hanf zu 20 Mark.
- 1 Liespfund Hopfen zu 20 Mark.

Wo Güther in Rubel Silbermünze zu taxiren sind, da werden vorstehende Preise in Rubel, und zwar zu 135 Copecken S.M. für jeden Rthlr. Alb. berechnet.

Hiezu werden die zu erhebende Gerechtigkeitsabgaben der Bauren gleichfalls nach obigen Preisen berechnet.

Heu, wo es auf Güthern in Ueberfluß ist, wo die Cultur durch Veräußerung nichts leidet, und der Transport nach Riga bequem ist, wird zu dreißig Mark für dreißig Liespfund angeschlagen: Stroh aber kommt gar nicht in Rechnung.

2) Die Verwandlung in den rechtmäßigen Krügen und Schenken, welche gleichfalls im Durchschnitt von sechs Jahren festgesetzt wird, und der Vortheil auf eine Tonne Bier zu $\frac{1}{4}$ Rthlr. und auf ein Faß Brandwein zu sechs Rthlr. zu berechnen ist.

3) Aus den Mühlen das Meßkorn, welches wiederum mittelst eines Durchschnitts von 6 Jahren festgesetzt, und zu obigen Preisen berechnet wird.

4) Alle zu erweisende sichere und dauerhafte Einnahmen von Fischerereyen, Holzflößungen und Mastun-

gen, in so ferne solche durch das Guth mit Bequemlichkeit fortwährend unterhalten werden können, und nicht zum Verderb des Guthes oder dessen Bauerschaft gereichen, welche gleichfalls nach einem sechsjährigen Durchschnitt ausgemittelt werden, und wovon der halbe Ertrag zu berechnen ist.

5) Alle Einnahmen von Verpachtungen, es sey an Ländereyen oder Gebäuden, und dergleichen, auf welchen wenigstens in den folgenden 12 Jahren mit Sicherheit zu rechnen ist, und durch welche weder das Guth zurückgesetzt noch vorgenannte Revenüen nicht im geringsten geschmälert werden.

Im andern Falle ist zuvörderst der Boden und der Flächeninhalt der Felder eines Guthes, wenn keine revisorische Messung bereits vorhergegangen ist, besonders zu erwägen, und bey einigem Zweifel von einem Landmesser auf Kosten des Besizers prüfen und bestimmen zu lassen; sodann aber die wirklich gemachte Aussaat durch hinlänglich geführten Beweis des Besizers in Gewißheit zu setzen. Und wenn diese der Größe des Guthes und dem Zustande der Bauren angemessen befunden wird, so kann bey einem fruchtbaren Acker, der Ertrag von einer revisorischen Loffstelle, mit Inbegriff des Saatkorns nicht höher angenommen werden, als:

Der Weizen, zum sechsten Korn

— Roggen, — —

— Gersten, — —

— Buchweizen, zum vierten Korn

Der Haber, zum sechsten Korn

— Mistel, — —

— Erbsen, zum fünften Korn

— Linsen, zum vierten Korn

— Leinsaat, zum dritten Korn

Bei einem schlechten und nicht außerordentlich cultivirten, daher unfruchtbaren Boden, kann der Ertrag von einer revisorischen Lössstelle, mit Inbegriff des Saatkorns nicht höher angenommen werden, als:

Der Roggen, zum vierten Korn

— Gersten, — —

— Buchweizen, zum dritten Korn

— Haber, zum vierten Korn

— Mistel, — —

— Erbsen, — —

— Linsen, zum dritten Korn

— Leinsaat, zum zweyten Korn

Wenn nun in der Art der ganze Ertrag ausgefunden, und wiederum die erforderliche Saaten *ic.* abgezogen sind, so wird ebenmäßig wie im ersten Falle das übrigbleibende Getreide zu den bestimmten Preisen zu Gelde berechnet, und hieraus, so wie aus obigen, unter den Nummern 2. 3. 4. und 5. angeführten entwanigen Einnahmen nach Maafgabe des § 1. J. der Werth des Gutes festgesetzt.

Beilage Nr. 2.

Bestimmung der Gehalte sämtlicher Directionsglieder und deren Officianten.

Wenn nach Inhalt des 18ten §. des Reglements für 2000 Haacken Landes Pfandbriefe genommen werden, so erhält nach Verhältniß der dadurch entstehenden jährlichen Einnahmen.

	Rthlr. Alb.
1) In der Oberdirection	
Der Oberdirector einen jährlichen Gehalt von	800
Ein jeder der Ráthe 500 Rthlr Alb. zusammen	1000
Der Secretair " " " " " "	400
Der Rendant " " " " " "	300
Der Canzelist " " " " " "	150
Ein Copiist " " " " " "	100
Ein Calfactor " " " " " "	50
Zu der Sitzung der Oberdirection und den dazu erforderlichen Zimmern u. Gewölben werden jährl. bestanden	300
Desgleichen zu Holz, Licht und Schreibmaterialien jährlich " " " " " "	200
2) In der Rigischen Unterdirection	
Der Unterdirector " " " " " "	500
Ein jeder Assessor in der Unterdirection	400
Rthlr. Alb. zusammen " " " " " "	800
Der Secretair " " " " " "	300
Der Rendant " " " " " "	250
Der Copiist " " " " " "	80
Der Calfactor " " " " " "	30
Zu der Sitzung der Rigischen Unterdirection und den dazu erforderlichen Zimmern und Gewölben werden jährlich bestanden " " " " " "	200
Desgleichen für Holz, Licht und Schreibmaterialien jährlich " " " " " "	150
<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/>	
Rthlr. Alb. 5610	

In der Dörpfschen Unterdirection		Rubel S.M.
Der Underdirector jährlich	= = =	600
Ein jeder Assessor in der Unterdirection	450 Ru-	
bel S.M. zusammen	= = = =	900
Der Secretair	= = = = =	350
Der Rendant	= = = = =	300
Der Copiist	= = = = =	80
Der Calfactor	= = = = =	40
Zu der Sitzung der Dörpfschen Unterdirection und		
de dazzu gehörigen Gevolben werden jährlich		
bestanden	= = = = =	200
Desgleichen für Holz, Licht und Schreibmate-		
rialien jährlich	= = = = =	150
		<hr/> Rubel S.M. 2620

Außer diesen Gehalten bekommen die Kreisdeputirten, so oft sie in Angelegenheiten der Societät gebraucht werden, und zwar jeder täglich im Lettischen Districte 2 Rthlr. Alb. und im ehstnischen Districte 2 Rubel 40 Cop. S.M. und wofür überhaupt jährlich bestanden werden:

Rthlr Alb. 100 oder Rubel S.M. = = 120

Obige Gehalte für die Directionsglieder würden nur für die ersten drey Jahre, und in Rücksicht der mit der ersten Einrichtung verknüpften größern Mühe und Arbeit so ansehnlich bestimmt, und könnten in der Folge, wenn alles seinen gehörigen Gang genommen haben wird, von der Societät zum Anwuchs des eigenthümlichen Fonds herabgesetzt, und wenigstens um 20 Procent verringert werden.

Beylage Nr. 3.

Schema des Gütherregisters.

Nr.

das Guth N. N.

Name des Besitzers Besitzungsrecht. Er- werbepreis.	Quantum der Laxe.	Beständige unab- löbliche Abgaben.

des

Kreises.

Ausgefertigte Pfandbriefe.

Bezahlte und casirte
Pfandbriefe.

Beilage Nr. 4.

Schema des Depositenregisters.

Quantum der Einnahme in baaren Gel- dern.	Quantum d. Einnahme in Pfand- briefen.	Name der Deponen- ten.	Ursache der Depo- sition.	Datum der Versü- gung.

Quantum der Ausgabe in baaren Geldern.	Quantum d. Ausgabe in Pfandbriefen.	Name des Empfängers.	Ursache der Zurückgabe.	Datum der Verfügung.

Quantum der Ausgabe in baaren Geldern.

Quantum d. Ausgabe in Pfandbriefen.

Name des Empfängers.

Ursache der Zurückgabe.

Datum der Verfügung.

Verzeichniß

sämmtlicher vorstehenden Kapiteln und deren Inhalt,
nebst Beylagen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze des Creditreglements für
die verbundenen Gütherbesitzer in Liefland. Seite 6

Zweytes Kapitel.

Von den Personen und Güthern, welche zur Aus-
stellung von Pfandbriefen fähig sind. 10

Drittes Kapitel.

Von den Directionen der Societät und deren Ein-
theilung = = = = 13

I. Abschnitt.

Von der Oberdirection der Societät = = = 14

II. Abschnitt.

Von den Unterdirectionen. = = = 22

Viertes Kapitel.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe und wie gegen-
seitig dabey zu verfahren. = = = 30

Fünftes Kapitel.

Von Aufnehmung der Taxen und wie dabey gegen-
seitig zu verfahren. = = Seite 38

Sechstes Kapitel.

Von Einzahlung der Interessen von den Pfandbrie-
fen der Societät. = = = = 42

Siebentes Kapitel.

Von Auszahlung der Interessen an die Pfand-
briefsinhaber. = = = = 46

Achtes Kapitel.

Von der executiven Veytreibung der zurückgeblie-
benen Interessen, und wie dabey zu verfahren. = = 51

I. Abschnitt.

Von Veytreibung der Interessentrückstände durch
die Sequestration = = = 52

II. Abschnitt.

Von der, den verunglückten Schuldnern wegen der
Interessen zu verstattenden Nachsicht. = = 61

III. Abschnitt.

Von der Supplirung der ausbleibenden Interessen
und Berechnung der eingehenden Reste. = = 63

Neuntes Kapitel.

Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Ein-
lösung durch die Societät. = = = 67

Zehntes Kapitel.

Von den eigenthümlichen Fonds der Societät, deren Administration und Berechnung. = Seite 73

Elftes Kapitel.

Von Aufnehmung ansehnlicher Darlehne = = 77

Zwölftes Kapitel.

Von den Depositis und deren Administration = = 79

Dreyzehntes Kapitel.

Von der Vollziehung der Verfügungen der Societät = 83

Beylagen.

- Nr. 1. Abschätzungsmethoden und anzunehmende Getreidepreise.
 - Nr. 2. Bestimmung der Gehalte sämtlicher Directionsglieder und deren Officianten.
 - Nr. 3. Schema des Gütherregisters.
 - Nr. 4. Schema des Depositenregisters.
 - Nr. 5. Schema eines Pfandbriefes.
-